

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 29.05.2007

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. besonders schwerwiegende Straftat:

 - a) die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) und die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1, 2, 4 und 5 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,
 - b) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 176 Abs. 1 bis 3, den §§ 176 a, 176 b, 177 Abs. 2 bis 4, den §§ 178, 179 Abs. 5 und 7 und § 184 b Abs. 3 StGB,
 - c) Mord nach § 211 und Totschlag nach § 212 StGB, schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,
 - d) eine Straftat gegen die persönliche Freiheit nach § 232 Abs. 1, 3 und 4, § 233 a Abs. 2, § 234 Abs. 1, § 234 a Abs. 1 und den §§ 239 a und 239 b StGB,
 - e) eine gemeingefährliche Straftat nach § 306 Abs. 1, § 306 a Abs. 1 und 2, den §§ 306 b, 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 4, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3, den §§ 314, 315 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b, soweit die Absicht besteht, eine besonders schwerwiegende Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, und Nr. 2, § 316 a Abs. 1 und 3, § 316 b Abs. 3 und § 316 c StGB,
 - f) schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften nach § 330 a Abs. 1 bis 3 StGB,
 - g) Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB), ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB oder ein Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB,
 - h) eine Straftat nach § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 20 a Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, und nach § 22 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 - i) eine Straftat nach § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Abs. 5 des Waffengesetzes,
 - j) eine Straftat nach § 30 a Abs. 1 und 2 und § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes, soweit offensichtlich ist, dass eine Erlaubnis nicht erteilt werden kann, und

- k) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes;“
- b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:
- „11. Straftat von erheblicher Bedeutung:
- a) eine Straftat nach Nummer 10,
- b) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,
- c) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89, 98, 99, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 179, 180, 180 a, 181 a, 182, 184 b, 303 b, 305, 305 a, 315, 316 b und 317 StGB und ein in § 138 Abs. 1 StGB genanntes Vergehen,
- d) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen sowie
- e) die Teilnahme an einer solchen Straftat;“.
- c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:
- Die Worte „von erheblicher Bedeutung“ werden gestrichen und nach dem Wort „können“ werden ein Komma und die Worte „insbesondere weil sie von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wissentlich oder unwissentlich mitwirkt“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 6 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 180 Abs. 1 und § 180 b des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 232 und 233 StGB“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten oder“ gestrichen.
6. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:
- „§ 15 a
Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung
- (1) ¹Zur Identitätsfeststellung können DNA-Identifizierungsmuster einer hilflosen Person oder einer oder eines Toten und einer vermissten Person abgeglichen werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. ²Zu diesem Zweck sind die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen sowie die molekulargenetische Untersuchung von Spurenmaterial der vermissten Person zulässig. ³Die Untersuchung nach Satz 2 hat sich auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. ⁴Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden. ⁵Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden. ⁶Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.
- (2) ¹Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ³Für die Durchführung gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“
7. Dem § 20 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Wird der Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Durchsuchung“ die Worte „und Untersuchung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ wird durch die Worte „angetroffen wird“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, insbesondere weil es zu einer Übertragung der Krankheitserreger Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV) gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, ohne Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, wenn kein Nachteil für ihre oder seine Gesundheit zu befürchten ist. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁴Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁵Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“
9. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 180 Abs. 1 und § 180 b des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 232 und 233 StGB“ ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ werden die Worte „sowie auf das Recht der sofortigen Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „oder“ wird das Wort „die“ durch die Worte „den Zweck der“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt,

 1. solange Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
 2. solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden oder
 3. solange ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen.

²Die Unterrichtung über eine Maßnahme nach § 36 oder § 36 a wird ferner zurückgestellt, solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung die weitere Verwendung der Vertrauensperson oder der weitere Einsatz der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers gefährdet wird. ³Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von sechs Monaten weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Amtsgericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat; in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht. ⁴Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 während dieser Zeit nicht entfallen werden. ⁶Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁷Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ⁸Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „33 a“ durch die Angabe „34“ ersetzt.
11. In § 31 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel
bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum“.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Polizei kann die nach Satz 1 übertragenen Bilder aufzeichnen,
1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB begangen werden, oder
 2. soweit dies erforderlich ist, um Gefahren für Personen oder Objekte zu erkennen, die nach den allgemeinen Lagekenntnissen durch terroristische Straftaten besonders gefährdet sind.“
- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Die Polizei kann bei Kontrollen, die sie nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften im öffentlichen Verkehrsraum durchführt, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zweck des sofortigen automatisierten Abgleichs mit Daten erheben, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ³Daten, die nicht auch im abzugleichenden Bestand enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen.“
13. § 33 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben
1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und

2. unter den Voraussetzungen des § 8 über die dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht zulässig, soweit im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie ausschließlich eine Kommunikation erfasst, die als höchstpersönlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. ²Ergeben sich solche Anhaltspunkte später, so ist die Maßnahme zu unterbrechen. ³§ 35 a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens drei Monate zu befristen.“
- bb) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen und ist zu begründen. ⁵Für das Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend; die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen.“
- bb) Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:
- „⁶Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. ⁷Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.“
- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹Dient eine Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts der gefährdeten Person, so trifft die Polizei die Anordnung. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen. ²Soweit eine telekommunikationsrechtliche Regelung nicht besteht, gilt für die Entschädigung § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.“
14. In § 33 b Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
15. § 33 c Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 33 a Abs. 4, 5 und 7 Satz 2 gilt entsprechend.“
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Worte „einer Person“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „die Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

- cc) In Nummer 3 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Soll die Maßnahme über einen Monat hinausgehen oder soll eine zunächst auf höchstens einen Monat befristete Maßnahme verlängert werden, so bedarf es der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist zu befristen; eine Verlängerung ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. ⁴Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁵Nach Beendigung der Maßnahme steht der betroffenen Person nur die sofortige Beschwerde zu. ⁶Die Frist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4. ⁷Die weitere sofortige Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.“

17. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz
technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. ⁴Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift, die zu veröffentlichen ist.

(2) ¹Werden durch das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen und die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

(3) ¹Das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens einen weiteren Monat ist zulässig. ³§ 34 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. ⁷Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Richtet sich die Maßnahme nicht auf das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder dient sie ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so ist der Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

18. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a
Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz
technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Technische Mittel im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 dürfen zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung nur eingesetzt werden

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, der die Gefahr droht oder von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält, sowie
2. zur Abwehr der Gefahr, dass eine Person eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird,

wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. ²Zum Zweck nach Satz 1 Nr. 2 darf die Maßnahme nur in der Wohnung der dort genannten Person durchgeführt werden. ³In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 Nr. 2 genannte Person sich dort aufhält und der verdeckte Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist. ⁴Eine nach Satz 3 zulässige Maßnahme darf in einer Wohnung, die von einer nach § 53 oder 53 a der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen zur Ausübung ihres Berufs genutzt wird, nicht durchgeführt werden.

(2) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die erwarteten Gespräche und Situationen einen unmittelbaren Bezug zu der Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben.

(3) ¹Die Maßnahme ist abzubrechen, wenn sich herausstellt, dass die Gespräche und Situationen keinen unmittelbaren Bezug zu der Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufweisen und ein solcher Bezug auch für den Fortgang der Gespräche und Situationen nicht mehr zu erwarten ist. ²Werden durch die Maßnahme Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert und genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(4) ¹Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ³Sie muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. ⁴Für das Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend. ⁵Die Anordnung kann jeweils um höchstens einen Monat verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁶Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen eine Zivilkammer des Landgerichts; über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend; die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. ⁷Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(6) ¹Erfolgt die Maßnahme ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so genügt abweichend von Absatz 4 die Anordnung der Behördenleitung. ²Absatz 5 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.“

19. Dem § 36 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Werden der Vertrauensperson Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen und die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

20. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Entscheidung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Für das Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.“

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Werden dem Verdeckten Ermittler Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen und die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

21. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

22. In § 37 a Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird gestrichen.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt und die Worte „und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ werden gestrichen.

cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Leib oder Leben oder zur Aufklärung einer der in § 100 a der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder solcher Straftaten, die sich gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten,“ durch die Worte „Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Soweit die Daten nach den §§ 33 a bis 33 c oder 35 a erhoben wurden, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben worden sind, nur zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren oder zur Aufklärung einer besonders schwerwiegenden Straftat gespeichert, verändert und genutzt werden.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, vorbehaltlich besonderer Vorschriften der Strafprozessordnung zu Zwecken der Gefahrenabwehr speichern, verändern und nutzen.“
- bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. ³Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 a Abs. 1“ ersetzt und nach den Worten „Gefahrenabwehr oder“ werden die Worte „nach Maßgabe der Strafprozessordnung“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 35 a Abs. 5“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung“ durch die Worte „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „Satz 1 ist“ wird durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 sind“ ersetzt.
- f) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
- „(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung und Prüfung speichern, verändern und nutzen. ²Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Ausbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴Die Interessen der betroffenen Person überwiegen in der Regel, wenn Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden.“
24. § 39 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „würden“ ein Komma und die Worte „insbesondere weil sie noch nicht nach § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von Bedeutung sein können“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ gestrichen.
25. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

26. In § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
27. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien, insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn die Gefahr, dass durch eine Straftat die Sicherheit oder der Bestand des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschädigt werden oder schwere Schäden für die Umwelt oder für Sachen von bedeutendem Wert entstehen, auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministeriums“ ersetzt.
28. In § 50 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
29. In § 55 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
30. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
31. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Worte „der Bundesgrenzschutz“ und die Worte „den Bundesgrenzschutz“ jeweils durch die Worte „die Bundespolizei“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
32. In § 79 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
33. In § 94 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
34. In § 97 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.
35. In § 98 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
36. In § 102 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
37. In § 103 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
38. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
39. In § 110 Abs. 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (*Datum einsetzen*) ... in Kraft.

(2) Die durch Artikel 1 geänderten §§ 33 a bis 33 c des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung treten mit Ablauf des 18. Dezember 2008 außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziel und Inhalt der Gesetzgebung

Mit Urteil vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) hat das Bundesverfassungsgericht § 33 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) mit seinen Regelungen über die Telekommunikationsüberwachung zur Verhütung und zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten für nichtig erklärt. In dieser Entscheidung wie auch in den Urteilen vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung (1 BvR 2378/98) und zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (1 BvF 3/92) hat das Bundesverfassungsgericht zu wichtigen Fragen Stellung bezogen, die im Zusammenhang mit der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und dem Einsatz besonderer Mittel und Methoden durch die Polizei von Bedeutung sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung an die Anforderungen dieser Rechtsprechung angepasst werden; dies betrifft vor allem die Telekommunikations- und die Wohnraumüberwachung, es sind aber auch bei der Datenerhebung mit den sonstigen besonderen Mitteln und Methoden Änderungen vorgesehen. Zugleich sollen mit einigen neuen Regelungen die Handlungsmöglichkeiten der Polizei auch in anderen Bereichen verbessert und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juli 2005 entschieden, dass die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) unterfällt und dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz zumindest insoweit abschließend Gebrauch gemacht hat, als es um die Verfolgungsvorsorge mit dem Mittel der Telekommunikationsüberwachung geht. Im Hinblick auf die Verfolgungsvorsorge mit anderen Mitteln als der Telekommunikationsüberwachung bleibt nach dem Urteil zwar offen, ob noch ein Regelungsspielraum für die Länder verbleibt. Nachdem jedoch klargestellt ist, dass inso-

weit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes eröffnet ist, und da der Bund in der Strafprozessordnung (StPO) inzwischen weitgehende Regelungen zur Verfolgungsvorsorge getroffen hat, erscheint die Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Einzelregelungen nicht sinnvoll. Mit dem Gesetzentwurf wird die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten daher aus dem Aufgabenspektrum der Polizei nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestrichen. Regelungslücken werden durch die Streichung nicht entstehen, da die Polizei unverändert für die Verhütung von Straftaten zuständig bleibt und zu diesem Zweck auch weiter auf die ihr bislang zustehenden Eingriffsgrundlagen zugreifen kann. Da schon in der Vergangenheit primäres Ziel des polizeilichen Handelns im Vorfeld konkreter Gefahren eher die Verhütung von Straftaten und nicht die Verfolgungsvorsorge war, ergeben sich durch die Änderung für die praktische Arbeit keine entscheidenden Beschränkungen.

Die Vorschrift über die Telekommunikationsüberwachung zur Vorsorge für die Verfolgung und zur Verhütung von Straftaten in § 33 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Nds. SOG hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) für nichtig erklärt. Das Urteil ist auch für die Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der Person nach § 33 a Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG von Bedeutung, die nicht Gegenstand des Verfahrens war. Diese Vorschrift ist zwar nicht von der Rüge der Unbestimmtheit und Unverhältnismäßigkeit betroffen, die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich privater Lebensgestaltung sind jedoch auch hier relevant. § 33 a soll deshalb um Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergänzt werden. Der bisher schon bestehende Richtervorbehalt für die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung wird näher ausgestaltet. Zugleich sollen jedoch die Fälle, in denen es bei der Suche nach suizidgefährdeten oder aus anderen Gründen vermissten und in gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person schwebenden Personen ausschließlich darum geht, den Standort eines mitgeführten Mobiltelefons zu bestimmen, vom Richtervorbehalt ausgenommen werden.

In seinem Urteil vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen der Strafprozessordnung zur Wohnraumüberwachung für verfassungswidrig erklärt. Gründe waren die Unverhältnismäßigkeit der Vorschriften wegen eines unangemessenen Straftatenkatalogs, der fehlende Schutz eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der von Überwachungsmaßnahmen nicht berührt werden dürfe, und Mängel bei den Verfahrensvorschriften. Auf die Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken sind die Aussagen des Urteils nicht direkt anwendbar. Gleichwohl können dem Urteil auch für die präventive Wohnraumüberwachung wesentliche Anforderungen und Maßstäbe entnommen werden.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Wohnraumüberwachung überarbeitet und an die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Anforderungen angepasst.

- Mit einem neuen, deutlich beschränkten und abschließend ausgestalteten Straftatenkatalog wird die Wohnraumüberwachung auf die Abwehr von besonders schwerwiegenden Straftaten beschränkt.
- Zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung werden besondere Beschränkungen eingeführt und ein Verwertungsverbot sowie Löschungs- und Dokumentationspflichten eingeführt.
- Der schon bestehende Richtervorbehalt für die Anordnung der Wohnraumüberwachung wird näher ausgestaltet.
- Die Rechte des Betroffenen werden durch eine ausdrückliche Regelung des nachträglichen Rechtsschutzes und durch eine Beschränkung der Möglichkeiten der Behörde, von der Unterrichtung der Betroffenen über die Maßnahme abzusehen, gestärkt. Die Entscheidung über ein Zurückstellen der Unterrichtung des Betroffenen wird dem Gericht zugewiesen.

Auch im Hinblick auf andere verdeckte Maßnahmen der Polizei haben die Urteile des Bundesverfassungsgerichts Anlass zu einigen Änderungen gegeben. Dies betrifft insbesondere den Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung, der weitgehend abschließend gestaltet wird, und die Definition des Begriffs der Kontakt- und Begleitpersonen. Für Maßnahmen, die besonders intensiv in die Privatsphäre des Betroffenen eingreifen können, wird ein ausdrückliches Verwertungsverbot für Daten eingeführt, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Für Maßnahmen, die nicht in vergleichbarer Weise eine Nähe zum höchstpersönlichen Bereich aufweisen, sind keine besonderen Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung vorgesehen. Als Bestandteil der Menschenwürde ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung allerdings auch ohne ausdrückliche Regelungen zu respektieren, wenn atypische Fallgestaltungen zu besonders intensiven Eingriffen führen.

Erstmals wird der Polizei mit dem Entwurf die Befugnis eingeräumt, molekulargenetische Untersuchungen durchzuführen, wenn die Identifizierung von Toten oder von hilflosen Personen anders nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Eine weitere Neuregelung soll den Schutz von Personen verbessern, die einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt waren. Vor allem Polizeivollzugskräfte und Rettungshelfer können betroffen sein, wenn sie sich z. B. an Spritzen verletzen oder eigene offene Wunden mit Körperflüssigkeiten eines Festzunehmenden oder Unfallopfers in Berührung kommen; auch Opfer von Gewalttaten und Sexualstraftaten können einem direkten Kontakt mit möglicherweise infektiösen Körperflüssigkeiten ausgesetzt sein. In diesem Fall besteht die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern wie HIV und Hepatitis B- oder Hepatitis C-Viren. Für die Entscheidung über die Einleitung oder Fortführung einer medizinischen Behandlung der Betroffenen ist die Kenntnis bestehender Infektionen des Verursachers ein wichtiges Kriterium. Bislang sind die Betroffenen dabei auf die freiwillige Mitwirkung des Verursachers angewiesen. Nunmehr erhält die Polizei die Möglichkeit, eine Blutentnahme oder andere geeignete körperliche Untersuchungen auch gegen den Willen des Verursachers zu veranlassen.

Die Befugnisse der Polizei zum offenen Einsatz der Videotechnik werden erweitert, um dieses Mittel insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus effektiver einsetzen zu können.

Schließlich wird die Vorschrift über die Rasterfahndung an die Anforderungen angepasst, die das Bundesverfassungsgericht in seiner am 23. Mai 2006 veröffentlichten Entscheidung vom 4. April 2006 (1 BvR 518/02) aufgestellt hat. Die Rasterfahndung darf nur noch zur Abwehr konkreter Gefahren für hochrangige Rechtsgüter eingesetzt werden.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Bei den Regelungen dieses Gesetzes handelt es sich größtenteils um notwendige Anpassungen bestehender Vorschriften an verfassungsrechtliche Vorgaben, die sich aus der jüngeren Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben, und um aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgende Klarstellungen. Neu sind die Befugnisse der Polizei zu molekulargenetischen Untersuchungen zum Zweck der Identitätsfeststellung (§ 15 a Nds. SOG) und zur Blutentnahme, wenn jemand einer besonderen Ansteckungsgefahr ausgesetzt war (§ 22 Abs. 4 Nds. SOG). Für beide Regelungen sind Alternativen nicht ersichtlich; Auswirkungen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind nicht zu erwarten. Wesentliche finanzielle Folgen sind durch dieses Gesetz ebenfalls nicht zu erwarten; siehe zu den Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen nachfolgend zu Nummer III.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlichen Änderungen bestehender Eingriffsgrundlagen ist nicht mit erheblichen haushaltsmäßigen Auswirkungen zu rechnen. Mögliche Mehrkosten, die insbesondere bei der Durchführung von Wohnraumüberwachungen zur Gewährleistung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entstehen, sind mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abzudecken.

Die Kosten für medizinische oder molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung hängen ebenfalls von der Häufigkeit des Einsatzes dieser Mittel ab; auch hier ist mit geringen Fallzahlen zu rechnen. Entstehende Kosten sind mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abzudecken.

Die Kosten für Blutentnahmen bei Infektionsgefahr sind, soweit sie nicht bei den Betroffenen als Auslagen geltend gemacht werden können, mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abzudecken.

Die Ermächtigung zum Einsatz von Kennzeichenlesegeräten hat klarstellenden Charakter und deshalb keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von Videotechnik hängen davon ab, in welchem Umfang die Polizei von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, und lassen sich noch nicht beziffern.

Soweit neue Tatbestände für richterliche Anordnungen geschaffen werden, kommt es zu einer Mehrbelastung der Gerichte. Da die Belastung von der Anzahl der neu eingegangenen Verfahren abhängig ist, lassen sich die Auswirkungen derzeit noch nicht genau beziffern.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Schwerbehinderte, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Schwerbehinderte, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien sind nicht zu erwarten.

V. Verbandsbeteiligung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KomSpV), der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Beamtenbund (dbb), der Niedersächsische Richterbund, der Verband niedersächsischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR), die Neue Richtervereinigung e. V., die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN), die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft und die Niedersächsische AIDS-Hilfe e. V. hatten Gelegenheit, sich innerhalb von sechs Wochen zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Im Wesentlichen hat die Verbandsanhörung folgende Ergebnisse erbracht:

- Die DPoIG unterstützt den Gesetzentwurf, verweist allerdings darauf, dass sich im Zusammenhang mit dem Kernbereichsschutz Probleme in der Praxis ergeben werden.
- Der BDK unterstützt den Gesetzentwurf ebenfalls, weist aber auf die technischen und personellen Herausforderungen hin, die mit den Neuregelungen verbunden sind.
- Der DGB begrüßt die Ausrichtung des Gesetzentwurfs an verfassungsrechtlichen Erfordernissen, hat jedoch Zweifel an der Praktikabilität der Regelungen zum Kernbereichsschutz bei der Wohnraumüberwachung. Es sei zu prüfen, ob die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im präventiven Bereich voll umgesetzt werden müssen. Der DGB unterstützt insbesondere die Regelungen zu Blutentnahme bei Infektionsgefahr, zu molekulargenetischen Untersuchungen und zu automatischen Kennzeichenlesegeräten. Die Ausweitung der Videoüberwachung lehnt der DGB ab.
- Der LfD kritisiert die Regelung über die Zurückstellung der Unterrichtung über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson bei einer Gefährdung des weiteren Einsatzes und die Regelung zum Kernbereichsschutz bei der Telekommunikationsüberwachung, die auf die Erwartung „ausschließlich“ kernbereichsrelevanter Gespräche abstellt.
- Die Ärztekammer Niedersachsen begrüßt die beabsichtigte Regelung zur Blutentnahme bei Infektionsverdacht; die Niedersächsische AIDS-Hilfe e. V. lehnt diese Regelung ab.

- Der Deutsche Berufsverband für soziale Arbeit e. V. als Mitgliedsgewerkschaft des dbb lehnt den Gesetzentwurf ab. Er bezweifelt die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelungen und fordert statt dessen verstärkte Anstrengungen bei der präventiven Arbeit.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang mit den einzelnen Vorschriften näher dargestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 3):

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 hat die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr bislang auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung von Straftaten Vorsorge zu treffen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) entschieden hat, dass die Verfolgungsvorsorge als Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes unterfällt und nicht Bestandteil der Länderkompetenz für die Gefahrenabwehr ist, soll der Aspekt der Verfolgungsvorsorge aus dem Aufgabenspektrum der Polizei nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestrichen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 27. Juli 2005 nur über die Verfolgungsvorsorge mit dem Mittel der Telekommunikationsüberwachung zu entscheiden und hat deshalb auch nur insoweit die Frage einer abschließenden, weitere Ländergesetzgebung ausschließenden Regelung durch den Bund geprüft und bejaht. Auch sonst enthält die Strafprozessordnung jedoch umfangreiche und hinsichtlich ihrer Voraussetzungen ausdifferenzierte Regelungen über Maßnahmen zur Ermittlung und zur Beweissicherung. Diese umfassenden Regelungen polizeilicher und staatsanwaltlicher Einzelbefugnisse müssen als abschließend betrachtet werden. Auch bei denjenigen Maßnahmen, deren Anwendungsbereich auf die Strafverfolgung beschränkt ist und die nach der Strafprozessordnung im Bereich der Verfolgungsvorsorge nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen können, muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Eingriffe nach der Entscheidung des Bundesgesetzgebers ausgeschlossen und nicht einer Regelung durch die Länder überlassen sein sollten.

Der Wegfall der gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen über die Verfolgungsvorsorge wird in der Anwendung der vorhandenen Eingriffsermächtigungen nicht zu erheblichen Einschränkungen führen. Bislang sind die Befugnisse zur Verhütung von Straftaten und zur Verfolgungsvorsorge parallel geregelt, d. h. sämtliche Befugnisse können sowohl zur Verhütung als auch zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten eingesetzt werden. Beide Aspekte lassen sich im Vorfeldbereich, in dem sich eine Straftat noch nicht im Stadium des strafbaren Versuchs befindet und auch noch keine konkrete Gefahr vorliegt, nur schwer voneinander trennen. Polizeiliche Maßnahmen haben in dieser Phase meist beide Ziele im Blick; vorrangiges Anliegen muss es jedoch stets sein, Rechtsverletzungen zu verhindern. Wenn die Polizei daher in Zukunft auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur noch mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten tätig werden darf, wird das ihre Handlungsmöglichkeiten nicht entscheidend beschneiden. Lediglich in den eher seltenen Fällen, in denen Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließlich mit dem Ziel durchgeführt wurden, Beweise für die spätere Verfolgung einer Straftat zu erlangen, kann die Polizei nun nicht mehr tätig werden, wenn nicht die Strafprozessordnung eine Grundlage für ein entsprechendes Handeln bietet. Soweit es jedoch schwerpunktmäßig darum geht, geplante Straftaten zu verhindern, kann sie auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig werden. Ob und wie dabei möglicherweise erlangte beweiserhebliche Erkenntnisse in einem späteren Strafverfahren berücksichtigt werden können, ist wie bisher schon nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zu beurteilen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Der neue Katalog besonders schwerwiegender Straftaten in § 2 Nr. 10 listet in einer abschließenden Aufzählung die Straftaten auf, zu deren Abwehr die Wohnraumüberwachung Anwendung finden darf. Mit der Vorschrift soll die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Wohnraumüberwachung umgesetzt werden.

In seinem Urteil vom 27. Juli 2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (1 BvR 668/04, Absatz 129) hat das Bundesverfassungsgericht für die Telekommunikationsüberwachung erklärt, dass die Öffnungsklausel in dem bislang maßgeblichen Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung (jetzt neu in Nummer 11, siehe unten zu Buchstabe b) mangels handhabbarer Vergleichsmaßstäbe zu unbestimmt sei. Die Vorschrift genüge nur insoweit den Bestimmtheitsanforderungen, als konkrete Straftatbestände genannt werden. Für den schwerwiegenden Eingriff der Wohnraumüberwachung können keine geringeren Bestimmtheitsanforderungen gelten. Mit der Neuregelung sollen deshalb die für die Wohnraumüberwachung maßgeblichen Straftaten abschließend aufgezählt werden.

Die Festlegung der Straftaten, zu deren Abwehr diese Maßnahme eingesetzt werden darf, ist außerdem für die Verhältnismäßigkeit der auf den Katalog verweisenden Eingriffsermächtigung entscheidend (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Absatz 225 ff.; Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz 151 ff.). Durch die Bezeichnung der Straftaten werden Art und Intensität der abzuwehrenden Rechtsgutsverletzungen bestimmt. Diese sind - zusammen mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts - für das Gewicht entscheidend, mit dem der mit den Maßnahmen verfolgte Zweck in die Abwägung gegen die schwerwiegenden Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes einzustellen ist.

Für die Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) entschieden, dass sie nur zur Verfolgung von Straftaten in Betracht komme, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind (Absatz 238). Die präventive Wohnraumüberwachung verfolgt mit der Abwehr von Gefahren und der Verhinderung von Rechtsgutsverletzungen jedoch andere Ziele als die repressive Wohnraumüberwachung, bei der es um die Aufklärung und Sanktionierung begangener Straftaten zu einem Zeitpunkt geht, zu dem die Rechtsgutsverletzung bereits eingetreten ist. In der Abwägung kommt den präventiven Zielen ein höheres Gewicht zu als der Strafverfolgung, denn auch wenn eine effektive Strafverfolgung ein wesentlicher Bestandteil des rechtsstaatlichen Gemeinwesens ist, bleibt es doch vorrangige Aufgabe des Staates dafür zu sorgen, dass Rechtsgutsverletzungen - auch durch die Begehung von Straftaten - gar nicht erst entstehen. Diese Gewichtung leuchtet unmittelbar ein, sie wird durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Voraussetzungen für die repressive und die präventive Wohnraumüberwachung in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 13 des Grundgesetzes bestätigt. Danach dürfen zum einen Wohnräume zum Zweck der Strafverfolgung nach Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes nur mit akustischen Mitteln überwacht werden, während zu präventiven Zwecken nach Artikel 13 Abs. 4 auch eine visuelle Überwachung von Wohnräumen zulässig ist. Zum anderen sieht Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes für die repressive Wohnraumüberwachung einen qualifizierten Richtervorbehalt vor, der die Anordnung der Maßnahme durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper verlangt. Die Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken unterliegt hingegen nach Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes einem einfachen Richtervorbehalt, kann also auch durch einen Einzelrichter angeordnet werden. Da das Gewicht der Grundrechtseingriffe gleich bleibt, unabhängig davon, ob die Wohnraumüberwachung zu repressiven oder zu präventiven Zwecken erfolgt, deutet die Gestattung weitergehender Eingriffe bei geringeren verfahrensrechtlichen Anforderungen für die präventive Wohnraumüberwachung darauf hin, dass auch der Verfassungsgeber den präventiven Zielen ein höheres Gewicht eingeräumt hat.

Bezogen auf das Verhältnis zwischen der Verhinderung einer Straftat und ihrer Aufklärung und Sanktionierung bedeutet dies, dass ersterem - gefahrenabwehrenden - Zweck das höhere Gewicht zukommt. Die Anforderungen an die Schwere der Katalogstraftaten müssen daher im präventiven Bereich nicht ganz so hoch gesetzt werden wie für die repressive Wohnraumüberwachung; die

Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung gelten hier nicht.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) lassen sich keine konkreten Maßstäbe für die Ausgestaltung des Straftatenkatalogs für die Wohnraumüberwachung ableiten. Für die Telekommunikationsüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung die wechselseitige Abhängigkeit zwischen den Anforderungen an die zu schützenden Rechtsgüter und der Bestimmtheit des Eingriffstatbestands hervorgehoben, jedoch keine konkreten Aussagen zu den in Betracht kommenden Straftatbeständen gemacht. Die Aussage in Absatz 150 des Urteils, es kämen nur „überragend wichtige“ Gemeinwohlbelange in Betracht, bezieht sich auf den Eingriffstatbestand in der - unbestimmten - Fassung, die dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorlag; die Eingriffsermächtigung für die Wohnraumüberwachung in § 35 a ist jedoch mit der Anknüpfung an das Vorliegen einer konkreten Gefahr anders ausgestaltet und daher im Hinblick auf die Bestimmtheit und ihr Wechselspiel mit der Verhältnismäßigkeit anders zu beurteilen.

Die Ausgestaltung des Straftatenkatalogs für die präventive Wohnraumüberwachung hat sich jedoch an den besonderen Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 4 des Grundgesetzes und dem dadurch implizierten Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter zu orientieren. Die präventive Wohnraumüberwachung darf nach Artikel 13 Abs. 4 nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, eingesetzt werden. Einen Anhalt für das erforderliche Gewicht der bei einer dringenden Gefahr zu schützenden Rechtsgüter liefern die im Grundgesetz genannten Beispiele der Lebensgefahr und der gemeinen Gefahr, allerdings ist die präventive Wohnraumüberwachung nicht auf diese beiden Schutzgüter beschränkt.

Der Katalog besonders schwerwiegender Straftaten in § 2 Nr. 10 enthält schwerste Delikte, die zu erheblichen Schäden an bedeutenden Rechtsgütern Einzelner und der Allgemeinheit führen können. Die Straftaten zeichnen sich jeweils schon isoliert betrachtet durch den Einsatz hoher krimineller Energie und eine besondere Gefährlichkeit aus und können daher auch als Einzeltaten den mit der Wohnraumüberwachung verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriff rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, wenn diese Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder in Strukturen der organisierten Kriminalität langfristig geplant und unter Zusammenwirken mehrerer Personen begangen werden.

In den Katalog aufgenommen wurden Straftaten gegen das Leben und schwere Körperverletzung, gemeingefährliche Straftaten, die Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen, einzelne Straftaten nach dem Waffengesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz sowie einzelne Straftaten gegen die Freiheit der Person und gegen die sexuelle Selbstbestimmung - einschließlich Menschenhandels- und Schleusungsdelikten - und einzelne Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Der Anregung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, den Katalog um die Straftat des schweren Raubes zu ergänzen, wurde nicht gefolgt, da nach dem Konzept des Straftatenkatalogs vor allem der Bereich des Terrorismus erfasst werden soll und daneben nur eine begrenzte Zahl von Delikten aus dem Phänomenbereich des organisierten Kriminalität aufgenommen werden sollte.

Die Straftaten gegen das Leben und die in den Katalog aufgenommenen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person und die sexuelle Selbstbestimmung richten sich gegen höchste Rechtsgüter des Einzelnen und stellen für diese eine substantielle Bedrohung dar; sie sind mit entsprechend hohen Strafandrohungen ausgestattet. Den in den Katalog aufgenommenen Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz kommt wegen ihres engen Zusammenhangs zu Menschenhandel und Terrorismus ein besonderes Gewicht zu.

Die gemeingefährlichen Straftaten bedrohen Leib und Leben einer Vielzahl von Personen und können weiträumige und langfristige Schäden mit sich bringen. Sie können Gegenstand von Terrorakten sein und sind in diesem Zusammenhang besonders gefährlich.

Die besondere Gefährlichkeit der Straftaten nach §§ 129 und 129 a des Strafgesetzbuchs - StGB - (Bildung und Unterstützung krimineller und terroristischer Vereinigungen) liegt in dem organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen. Schließt sich eine Gruppe von Personen zusammen, um gemeinsam Straftaten zu begehen, liegt darin eine erhebliche Gefahr nicht nur für das Rechtsgut

des öffentlichen Friedens, sondern auch für die Rechtsgüter, die von den Straftaten bedroht werden, zu deren Begehung sich die Vereinigung zusammengeschlossen hat.

Die in den Katalog aufgenommenen Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und nach dem Waffengesetz spielen bei der Vorbereitung terroristischer Anschläge und im Rahmen der organisierten Kriminalität eine besondere Rolle. Sie betreffen den Umgang und den Handel mit besonders gefährlichen Gegenständen und Stoffen, die als hochwirksame Tatmittel für Anschläge oder andere Straftaten dienen können und deshalb außerhalb der legalen und staatlich kontrollierten Kanäle eine erhebliche Bedrohung darstellen.

Schließlich erfasst der Katalog auch schwere Straftaten aus dem besonders gemeinschädlichen Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

Zu Buchstabe b:

Der bislang in § 2 Nr. 10 enthaltene Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung wird nach Nummer 11 verschoben und konkretisiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Vorschrift in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) im Zusammenhang mit der Telekommunikationsüberwachung und den damit verbundenen Eingriffen in Artikel 10 des Grundgesetzes für zu unbestimmt gehalten und eine abschließende Aufzählung von Straftatbeständen verlangt. Auf den Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung verweisen weiterhin eine Reihe von Vorschriften insbesondere über den Einsatz besonderer Mittel und Methoden und über die Verarbeitung sensibler Daten. Im Hinblick auf die damit verbundenen Grundrechtseingriffe soll die Bestimmtheit des Straftatenkatalogs verbessert werden.

Durch den neuen Buchstaben a werden auch alle besonders schwerwiegenden Straftaten aus der neuen Nummer 10 in den Katalog übernommen.

In Nummer 11 Buchst. c (bisher Buchstabe b) wird die Öffnungsklausel, nach der auch solche Vergehen Straftaten von erheblicher Bedeutung sind, die den dort genannten nach Strafandrohung und geschütztem Rechtsgut gleich sind, gestrichen. Der Wegfall der Öffnungsklausel macht eine Erweiterung der Tatbestandsliste um einige Delikte erforderlich, zu deren vorbeugender Bekämpfung der Einsatz der auf den Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung verweisenden besonderen Mittel und Methoden erforderlich und gerechtfertigt ist. Neu aufgenommen werden mit Ausnahme einiger leichter Delikte diejenigen Sexualstraftaten, die nicht als besonders schwerwiegende Straftaten von Nummer 10 erfasst sind. Der Katalog wird außerdem um den Tatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung zum Zweck der Androhung von Straftaten (§ 129 a Abs. 3 StGB), die Sachbeschädigungsdelikte der Computersabotage (§ 303 b StGB), der Zerstörung von Bauwerken (§ 305 StGB) und der Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305 a StGB) sowie um den Tatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr (§ 315 StGB), Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b) und Störung von Telekommunikationsanlagen (§ 317 StGB) ergänzt.

Die bislang enthaltenen Propagandadelikte nach den §§ 86 und 86 a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) entfallen.

Zu Buchstabe c:

Die neue Nummer 12 enthält die bislang in Nummer 11 enthaltene Definition der Kontakt- und Begleitperson. Der Begriff bleibt für eine Reihe von Eingriffsgrundlagen - auch zur Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden (Observation, Einsatz technischer Mittel, Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen) - von Bedeutung. Die Definition wird durch eine Ergänzung konkretisiert. Durch die Bezugnahme auf „Straftaten“ anstelle von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ sollen Unklarheiten bei der Verwendung des Begriffs im Zusammenhang mit § 31 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 vermieden werden.

Der neue letzte Halbsatz dient der Konkretisierung des Begriffs. Ob die durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04, Abs. 130 ff.) erhobenen Bedenken gegen die Bestimmtheit des Begriffs auch im Zusammenhang mit anderen Eingriffsermächtigungen durchgreifen, ist fraglich; die anderen Methoden der - auch verdeckten - Datenerhebung sind weniger eingriffsintensiv als die Telekommunikationsüberwachung und unterliegen da-

her auch anderen Anforderungen im Hinblick auf Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht noch in einem Beschluss vom 25. April 2001 (1 BvR 1104/92, Abs. 54) zu einer ähnlichen Regelung im Hamburgischen Polizeigesetz lediglich eine verfassungskonforme Auslegung des Begriffs der Kontakt- und Begleitpersonen verlangt, jedoch nicht zu erkennen gegeben, dass der Begriff insgesamt zu unbestimmt sein könnte. Zweifel an der Bestimmtheit der Regelung, insbesondere soweit sie im Zusammenhang mit dem Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung verwendet wird, können jedoch ausgeräumt werden, indem die Definition im Sinne einer Klarstellung geschärft wird.

In einer Ergänzung der Begriffsbestimmung wird daher mit Beispielen illustriert, wann erwartet werden kann, dass durch jemanden Hinweise auf die Straftat eines anderen gewonnen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 6):

Der Zweck der Verfolgungsvorsorge wird gestrichen, so dass die Polizei Kontrollen nach dieser Vorschrift nur noch zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung durchführen darf (siehe auch die Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a):

Der Verweis ist an Änderungen des Katalogs der Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 2 Nr. 11, siehe oben Nummer 2 Buchst. b) und des Strafgesetzbuchs anzupassen. § 180 Abs. 1 StGB ist nunmehr eine Straftat von erheblicher Bedeutung und muss daher nicht mehr besonders genannt werden. Der bislang in § 180 b StGB enthaltene Tatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist jetzt in § 232 StGB enthalten. Aufgenommen werden soll in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a auch der 2005 neu in das Strafgesetzbuch eingefügte § 233, der den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft unter Strafe stellt. Wenn der Verdacht besteht, dass an einem Ort Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft verabredet, vorbereitet oder verübt wird, soll die Polizei zur Identitätsfeststellung berechtigt sein.

Zu Nummer 5 (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2):

Der Zweck der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten wird gestrichen; erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Personen, die einer Straftat verdächtig sind oder wegen einer Straftat verurteilt wurden, kommen nur noch zum Zweck der Verhütung von weiteren Straftaten in Betracht; siehe auch die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 15 a):

In einem neuen § 15 a soll die Polizei die Befugnis erhalten, zur Identifizierung Toter und hilfloser Personen molekulargenetische Untersuchungen durchzuführen. Die Analyse von DNA-Vergleichsmaterial bietet neue Möglichkeiten der Identitätsfeststellung, wenn - z. B. nach Großschadensereignissen wie dem Bahnunglück in Eschede im Juni 1998 oder der Tsunami-Katastrophe im Dezember 2004 - eine Vielzahl von Toten zu identifizieren ist. Ebenso kann die DNA-Analyse in Einzelfällen eingesetzt werden, wenn festgestellt werden soll, ob es sich bei einem Toten oder bei einer hilflosen Person um einen Vermissten handelt, und wegen des Zustands der Leiche die Identifizierung anhand von Fotos oder besonderen körperlichen Merkmalen nicht möglich ist. Erforderlich sind für eine Identitätsfeststellung mittels DNA-Analyse sowohl die Entnahme und Analyse von Untersuchungsmaterial bei den aufgefundenen Toten oder hilflosen Personen als auch die Analyse des aufgefundenen Spurenmaterials von Vermissten und einen Abgleich der Ergebnisse. Wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist für dieses Verfahren eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erforderlich, die durch die neue Regelung geschaffen werden soll.

Absatz 1 regelt die DNA-Analyse, die zur Identitätsfeststellung von Toten und von hilflosen Personen eingesetzt werden darf. Satz 2 ermächtigt zu diesem Zweck zur Entnahme und Untersuchung von Körperzellen bei der zu identifizierenden Person oder dem Toten und zur Entnahme und Untersuchung von Spurenmaterial von Vermissten. Das Spurenmaterial von Vermissten darf nur dann untersucht werden, wenn dies für die Feststellung der Identität einer bestimmten Person oder eines bestimmten Toten - oder im Fall eines Großschadensereignisses einer Gruppe von Opfern -

erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass aufgrund der Umstände die Möglichkeit besteht, dass es sich bei dem Vermissten um die zu identifizierende Person oder den Toten handelt. Satz 3 beschränkt die Untersuchung auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts. Satz 4 legt fest, dass die Körperzellen nach der Untersuchung unverzüglich zu vernichten sind. In Satz 5 ist geregelt, dass die DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden dürfen, um einen Abgleich der Muster von zu Identifizierenden und Vermissten durchzuführen. Wenn sie dazu nicht mehr benötigt werden, sind sie nach Satz 6 unverzüglich zu löschen.

Absatz 2 unterwirft die DNA-Analyse einem Richtervorbehalt und legt fest, dass sie nur auf Antrag der Polizei angeordnet werden darf. Durch den Verweis auf § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung werden besondere Anforderungen an die Untersuchungsinstitute gestellt und datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass die Anforderungen des Absatzes 2 eingehalten werden.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 5):

Der Gewahrsam wird grundsätzlich in Einrichtungen der Polizei durch Polizeivollzugsbeamte vollzogen. Wenn es - z. B. bei Großereignissen - zu Kapazitätsengpässen kommt, kann zur Sicherung einer angemessenen Unterbringung insbesondere von Personen, die über mehrere Tage in Unterbindungsgewahrsam genommen werden, auch der Vollzug des Gewahrsams in Justizvollzugsanstalten in Betracht kommen, die in diesem Fall in Amtshilfe für die Polizei tätig werden. Hierfür soll durch den Verweis auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft und über die Anwendung unmittelbaren Zwangs in diesem Fall eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Nicht in Bezug genommen wird § 172 des Strafvollzugsgesetzes, so dass sich die Unterbringung auch bei Vollzug des Gewahrsams in Justizvollzugsanstalten nach § 20 Abs. 4 richtet.

Zu Nummer 8 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift wird an den erweiterten Regelungsgehalt angepasst.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 5 schließt sich an die Änderungen an, die mit dem Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) bereits in § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 vorgenommen wurden. Das Abstellen auf ein „Antreffen“ anstelle des „Aufhaltens“ an einem Ort soll deutlich machen, dass es für die Durchführung von Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen nicht - wie in einem Urteil Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 23. August 2002 angenommen - darauf ankommt, dass sich jemand an einem Ort länger aufhält und diesen nicht nur passiert. Für die Durchsuchung von Personen zum Schutz von wichtigen Verkehrs- oder Versorgungseinrichtungen oder gefährdeten Objekten gilt dies in gleicher Weise, so dass auch in § 22 Abs. 2 Nr. 5 auf das bloße Antreffen einer Person abzustellen ist.

Zu Buchstabe c:

Mit dem neuen Absatz 4 erhält die Polizei die Möglichkeit, körperliche Untersuchungen und Blutentnahmen zu veranlassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben eines Dritten erforderlich ist.

Vorbemerkung:

Die Regelung hat Fälle im Blick, in denen jemand einer besonderen Infektionsgefahr durch eine andere Person (Verursacher) ausgesetzt war und die Einleitung oder Fortführung medizinischer Maßnahmen auch davon abhängt, ob diese Person tatsächlich bestimmte Krankheitserreger in sich trägt. Bislang fehlt es an einer Regelung, nach der der Verursacher auch gegen seinen Willen untersucht und ihm Blut abgenommen werden darf und die Untersuchungsergebnisse, soweit sie für das weitere medizinische Vorgehen relevant sind, an den Betroffenen weitergegeben werden dürfen.

Die Niedersächsische AIDS-Hilfe e. V. hält die Regelung für unangemessen und gibt freiwilligen Tests durch die Verursacher den Vorzug. Die Vorschrift soll jedoch gerade in den Fällen zum Zuge kommen, in denen ein Verursacher zu einer Blutuntersuchung freiwillig nicht bereit ist.

Das Land hat für diese dem individuellen Infektionsschutz dienende Regelung die Gesetzgebungskompetenz. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz unter anderem für „die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren“. Dazu gehören nicht nur Maßnahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sondern auch vorbeugende Maßnahmen wie Meldepflichten, Tests, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, und zwar auch dann, wenn es um den Schutz des Einzelnen und nicht um Maßnahmen allgemeiner Art zum Schutz eines unbestimmten Personenkreises geht. Daher sind auch körperliche Untersuchung sowie Blutentnahme und -untersuchung des Verursachers, die der Gewinnung einer Entscheidungsgrundlage für medizinische Maßnahmen dienen, die eine Infektion nach erfolgtem Kontakt mit einem Erreger unterdrücken und eine Erkrankung verhindern sollen, Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes.

Der Bund hat auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 des Grundgesetzes das Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen, damit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aber keinen abschließenden Gebrauch gemacht. Der Ansatz des Infektionsschutzgesetzes ist infektionsepidemiologischer Natur und hat den Einzelnen, der einem Übertragungsrisiko ausgesetzt war, vorwiegend als Gefahrenquelle für weitere Übertragungen im Blick, nicht aber im Hinblick auf die Verhinderung einer Erkrankung bei ihm selbst. Etwas anderes gilt zwar für § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG, der die zuständige Behörde zu den notwendigen Maßnahmen zur Abwendung auch von dem Einzelnen drohenden Gefahren ermächtigt, wenn Tatsachen festgestellt wurden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Diese Norm gehört jedoch zum Vierten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes über die Verhütung übertragbarer Krankheiten und soll verhindern, dass solche Krankheiten aufgrund äußerer Umstände überhaupt entstehen. Sie ist nicht einschlägig, wenn der Verdacht besteht, dass jemand bereits infiziert ist und ein anderer sich angesteckt haben könnte. Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten räumt das Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt im Fünften Abschnitt Ermittlungsbefugnisse bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern ein, die nach § 26 Abs. 2 IfSG auch körperliche Untersuchungen und Blutentnahmen umfassen. Auch wenn die in den § 28 ff. IfSG geregelten Bekämpfungsmaßnahmen nicht abschließend sind, zeigen diese Regelungen jedoch deutlich, dass es im Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes um die Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zur Vermeidung eines epidemischen Geschehens geht, nicht aber um den Schutz einzelner möglicherweise infizierter Personen. Auch die Befugnisse aus § 26 Abs. 2 IfSG stehen dem Gesundheitsamt daher nur zu diesem Zweck, nicht aber zur medizinischen Behandlung von Einzelpersonen zu, die einem besonderen Übertragungsrisiko ausgesetzt waren. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundes, der den eigentlichen Normzweck des Infektionsschutzgesetzes im Schutz der Allgemeinheit sieht und davon ausgeht, dass der Schutz des Einzelnen nur im Rahmen dieses übergreiflichen Schutzes verwirklicht wird. Eine Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes um die hier beabsichtigte Regelung lehnt der Bund ab, weil sie systematisch nicht dorthin gehöre und weil fraglich sei, ob ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes bestehe.

Ein Bedürfnis für die landesrechtliche Regelung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Kenntnis einer Infektion des Verursachers ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vor allem für das weitere medizinische Vorgehen nach einer möglichen Übertragung von HIV und von Hepatitis B- oder Hepatitis C-Viren von Bedeutung, die schwerwiegende und lebensgefährliche Krankheiten verursachen. Medizinische Maßnahmen unmittelbar nach der Übertragung der Krankheitserreger können die Gefahr einer Infektion signifikant verringern bzw. die Heilungschancen verbessern. So kann bei einer möglichen Infektion mit HIV unmittelbar nach der Übertragung der Viren eine Postexpositionsprophylaxe durchgeführt werden, die verhindern kann, dass es zu einer Infektion kommt. Die dabei eingesetzten Medikamente haben jedoch Nebenwirkungen, die die Maßnahme nur bei einem entsprechend hohen Infektionsrisiko angezeigt erscheinen lassen. Der Nachweis einer HIV-Infektion des Verursachers ist dabei ein wichtiges Kriterium. Das gleiche gilt auch für die Entscheidung über eine nachträgliche Impfung nach einer möglichen Übertragung

von Hepatitis B-Viren. Für Hepatitis C stehen bislang weder Postexpositionsprophylaxe noch nachträgliche Impfung zur Verfügung, das Ergebnis der Blutuntersuchung des Verursachers kann jedoch für die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen beim Betroffenen maßgeblich sein.

Die Niedersächsische AIDS-Hilfe e. V. hat zu Bedenken gegeben, dass es auf die Kenntnis des Infektionsstatus des Verursachers nicht ankomme, insbesondere weil mit einer Blutuntersuchung eine frische Infektion gar nicht nachzuweisen sei. Das Ergebnis einer Blutuntersuchung ist für den Betroffenen jedoch eine wichtige Information, auch wenn bei negativem Ergebnis Unsicherheiten verbleiben können und möglicherweise dennoch medizinische Maßnahmen angezeigt sind.

Die Kenntnis über eine bestehende Infektion beim Verursacher bringt für die weitere Behandlung des Betroffenen erhebliche Vorteile und vermeidet unnötige Gesundheitsbelastungen und -risiken beim Betroffenen. Angesichts dieser Vorteile sind die mit körperlicher Untersuchung, Blutentnahme und -untersuchung und Weitergabe der Befunde verbundenen Eingriffe in die Grundrechte des Verursachers auf körperliche Unversehrtheit und informationelle Selbstbestimmung verhältnismäßig.

Die Gefahr einer Infektion mit den genannten Erregern besteht z. B. nach Stich- und Schnittverletzungen mit möglicherweise infektiös verunreinigten Gegenständen, wenn es zu einer Benetzung von offenen Wunden oder Schleimhäuten mit Blut, Speichel oder Sperma gekommen ist, nach Bissverletzungen, nach Augenkontakt mit möglicherweise infektiösen Körperflüssigkeiten, nach Aufnahme möglicherweise infektiöser Körperflüssigkeiten im Nasen- oder Mundraum sowie bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr.

Besonders häufig betroffen sind von einer besonderen Infektionsgefahr Polizei- oder Justizvollzugsbeamte, die sich z. B. bei Durchsuchungen an offenen Spritzen Drogenabhängiger stechen oder bei Widerstandshandlungen verletzt werden. Häufig betroffen sind auch Rettungshelfer, die trotz der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen in einer eine Infektionsgefahr begründenden Weise in Kontakt mit Blut oder Körperflüssigkeiten eines Unfallopfers kommen können. Eine besondere Infektionsgefahr besteht in aller Regel auch für Vergewaltigungsopfer, zu deren Gunsten eine Blutuntersuchung beim Täter erfolgen kann, wenn der Täter rechtzeitig gefasst wird.

Zu der Regelung im Einzelnen:

Nach den Sätzen 1 und 2 dürfen körperliche Untersuchung und Blutentnahme angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der zu untersuchenden Person eine Gefahr für Leib oder Leben eines Dritten ausgegangen ist, und wenn die Kenntnis der Untersuchungsergebnisse zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Dies ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei den in Satz 1 beispielhaft genannten Ansteckungsgefahren der Fall. Erforderlich ist einerseits eine Wahrscheinlichkeit dafür, dass die zu untersuchende Person mit HIV, Hepatitis B oder Hepatitis C infiziert ist; davon kann ausgegangen werden, wenn bestimmte Umstände eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit begründen. Andererseits muss der Betroffene mit der zu untersuchenden Person so in Kontakt gekommen sein, dass eine Ansteckung möglich ist. Die Kenntnis der Untersuchungsergebnisse ist zur Abwehr der Gefahr erforderlich, wenn die Kenntnis des Serostatus der zu untersuchenden Person in Bezug auf diese Erreger für die Einleitung oder Fortführung von medizinischen Maßnahmen beim Betroffenen benötigt wird. Zur Beurteilung dieser Aspekte ist medizinischer Sachverstand erforderlich, so dass die Polizei über die zu veranlassenden Maßnahmen in der Regel nur unter Mitwirkung eines Arztes oder einer Ärztin entscheiden kann. Die zu untersuchende Person muss die Ansteckungsgefahr weder verschuldet noch sonst durch eigenes Handeln verursacht haben, so dass die Maßnahmen z. B. auch bei Unfallopfern angeordnet werden können, die die Ansteckungsgefahr nicht durch eigenes Handeln herbeigeführt haben.

Körperliche Untersuchung, Blutentnahme und andere körperliche Eingriffe dürfen nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen. Nach Satz 2 dürfen Blutentnahme und körperliche Eingriffe nur vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der zu untersuchenden Person zu befürchten ist. Eine Blutentnahme wird nur ausnahmsweise aufgrund des Gesundheitszustands der zu untersuchenden Person mit Nachteilen für den Betroffenen verbunden sein; ob dies der Fall ist, ist von dem die Blutentnahme durchführenden Arzt zu beurteilen.

Aus der Ermächtigung, die Untersuchungen zum Schutz eines Dritten durchführen zu lassen, ergibt sich auch die Befugnis der Polizei, die relevanten Daten an den Dritten zu übermitteln. Als Minus zu den Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 kann die Polizei auch die Untersuchung von vorhandenen, z. B. auf strafprozessualer Grundlage zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts entnommenen Blutproben und die Übermittlung der Ergebnisse an den Betroffenen veranlassen.

Satz 3 unterstellt die Maßnahmen einem Richtervorbehalt, wobei die Anordnung nur auf Antrag der Polizei erfolgt, d. h. weder der Betroffene selbst noch die Ordnungsbehörden können körperliche Untersuchungen veranlassen. Kann das Gericht nicht rechtzeitig eingeschaltet werden, kann die Polizei nach Satz 5 eine Eilanordnung erlassen; sie hat dann unverzüglich eine richterliche Bestätigung ihrer Anordnung einzuholen.

Die Niedersächsische AIDS-Hilfe e. V. wendet sich gegen die Eilkompetenz der Polizei und hält es für zumutbar, mit medizinischen Maßnahmen bei dem Betroffenen zu beginnen, auch wenn die Blutuntersuchung bei dem Verursacher noch nicht angeordnet werden konnte, weil das Gericht noch nicht zu erreichen war. Je nach Ergebnis der Blutuntersuchung könne auch noch nach einigen Tagen über die Fortführung oder den Abbruch der Maßnahmen entschieden werden. Angesichts der auch von der Niedersächsische AIDS-Hilfe e. V. vorgetragenen Nebenwirkungen z. B. bei der Postexpositionsprophylaxe gegen eine HIV-Infektion erscheint es jedoch erforderlich, schnellstmöglich den Infektionsstatus des Verursachers zu ermitteln.

Nach Satz 7 müssen die Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn der in den Sätzen 1 und 2 genannte Zweck erreicht ist, wenn also die erforderlichen Informationen über den Status des Verursachers erlangt sind. Die Daten dürfen darüber hinaus nicht gespeichert oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die Niedersächsische AIDS-Hilfe e. V. hat Regelungen über die Information des Verursachers über die Ergebnisse der Untersuchung gefordert, die insbesondere auch das Recht auf Nichtwissen berücksichtigen müssten. Die Information des Verursachers wird durch Erlass geregelt werden; eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 24 Abs. 5 Nr. 1):

Der Verweis wird an Änderungen des Katalogs der Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 2 Nr. 11, siehe oben Nummer 2 Buchst. b) und des Strafgesetzbuchs angepasst und um den neu geschaffenen Tatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) erweitert. Das Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit ist danach auch zulässig, wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass dort Straftaten nach § 233 StGB verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Der bislang in § 180 b StGB geregelte Tatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist neu in § 232 StGB geregelt. § 180 Abs. 1 StGB ist nunmehr eine Straftat von erheblicher Bedeutung und muss daher nicht mehr besonders genannt werden.

Zu Nummer 10 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung wird erforderlich durch den neuen Absatz 5 des § 32. Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme geschaffen, wobei auch eine verdeckte Datenerhebung zulässig ist, wenn andernfalls der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre (Abs. 5 Satz 2). Siehe hierzu im Einzelnen unter Nummer 11 Buchst. b.

Zu Buchstabe b:

Aus systematischen Gründen wird der bislang in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 enthaltene Ausnahmegrund, nach dem die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten über die betroffenen Person erhoben werden müssten, als neuer Satz 2 in Absatz 4 eingefügt. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll von vornherein keine Unterrichtungspflicht bestehen.

Der Betroffene soll nach der Ergänzung in Satz 3 (bisherig Satz 2) mit der Unterrichtung über eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden auch auf den in § 33 a Abs. 4 Satz 6, § 34

Abs. 3 Sätze 5 bis 7, § 35 Abs. 5 Satz 6 und § 36 a Abs. 3 Satz 4 nunmehr ausdrücklich geregelten Rechtsbehelf der Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung und die hierfür geltende Frist von zwei Wochen (siehe hierzu Nummer 16 Buchst. c) hingewiesen werden. Dem Betroffenen soll dadurch die Erlangung nachträglichen Rechtsschutzes erleichtert werden.

In Satz 4 (bislang Satz 3) soll der Zeitpunkt der Unterrichtung von einer Gefährdung des Zwecks der Maßnahme und nicht mehr von einer Gefährdung der Maßnahme selbst abhängig gemacht werden. Damit soll eine zu enge Auslegung vermieden werden, die als Maßnahme nur die Datenerhebung an sich versteht, die durch eine Unterrichtung nach ihrem Abschluss jedoch gar nicht mehr gefährdet werden kann. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Unterrichtung erst dann erfolgen soll, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten, zu deren Zweck die Datenerhebung durchgeführt wurde, nicht mehr behindert werden.

Zu Buchstabe c:

Durch die Änderungen in Absatz 5 soll das Recht des Betroffenen auf Unterrichtung über eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden gestärkt werden. Die Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht werden weiter beschränkt und das Verfahren bei Zurückstellung der Unterrichtung wird neu geregelt.

Nach Satz 1 Nr. 1 soll die Unterrichtung des Betroffenen nur noch zurückgestellt werden oder unterbleiben, wenn Belange eines Strafverfahrens entgegenstehen, jedoch nicht mehr zugunsten der Belange eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Der bislang in Satz 1 Nr. 2 enthaltene Ausnahmegrund ist jetzt in Absatz 4 geregelt.

In Satz 1 Nr. 2 (bislang Nummer 3) wird der Zurückstellungsgrund der Gefährdung des weiteren Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson gestrichen; dieser Grund soll nach dem neuen Satz 2 nur noch eingeschränkt gelten, wenn es um die Unterrichtung über den Einsatz gerade dieser Methoden geht. Die Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass auch diese beschränkte Fassung des Zurückstellungsgrundes zumindest in den Fällen problematisch sei und die Rechtswegeggarantie verletzte, in denen es um den weiteren Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson in zukünftigen Fällen geht, wird nicht geteilt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98, Abs. 302 ff.) entschieden, dass das öffentliche Interesse, den weiteren Einsatz eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson nicht zu gefährden, ein Zurückstellen oder Unterlassen der Unterrichtung über eine strafprozessuale Wohnraumüberwachung nicht rechtfertigen könne. Diese Wertung kann bei der Unterrichtung über eine Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken nicht grundsätzlich anders ausfallen. Allerdings wirkt sich die unterschiedliche Zielrichtung und Wertigkeit repressiver und präventiver Maßnahmen (siehe dazu Nummer 2 Buchst. a) hier insoweit aus, als dem Belang, einen Verdeckten Ermittler oder eine Vertrauensperson zu präventiven Zwecken einsetzen zu können, ein größeres Gewicht zukommt als dem Interesse, einen verdeckten Ermittler oder eine Vertrauensperson im Bereich der Strafverfolgung weiter einsetzen zu können. Dieser Wertungsunterschied führt aber jedenfalls im Zusammenhang mit dem schwerwiegenden Grundrechtseingriff der Wohnraumüberwachung nicht dazu, dass das Unterrichtungsinteresse des Betroffenen hinter dem polizeilichen Interesse zurückstehen müsste. Auch im Hinblick auf die ebenfalls besonders eingriffsintensive Telekommunikationsüberwachung ist nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, dass das Interesse des Betroffenen an einer Unterrichtung und der erst danach bestehenden Möglichkeit, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, das Interesse am weiteren Einsatz eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson überwiegt.

Auf die Unterrichtung über den Einsatz anderer besonderer Mittel und Methoden (längerfristige Observation, Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnräumen, Einsatz von Verdeckten Ermittlern und von Vertrauenspersonen) ist diese Wertung nicht ohne weiteres zu übertragen, da diese Maßnahmen andersartig und von geringerer Eingriffsintensität sind. Soweit es um die Unterrichtung über den Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen und über längerfristige Observationen geht, ist die Ausnahme jedoch bereits aus praktischer Sicht entbehrlich, da es nicht nahe liegend ist, dass ein Verdeckter Ermittler oder eine Vertrauensperson überhaupt der Gefahr

der Enttarnung ausgesetzt wird, wenn diese Maßnahmen zur Kenntnis des Betroffenen gelangen. Auch im Hinblick auf die Unterrichtung über längerfristige Observationen und den Einsatz technischer Mittel soll der Ausnahmegrund daher entfallen.

Etwas anderes gilt jedoch für die Unterrichtung über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson. Die Unterrichtung kann zwar ohne Preisgabe der Identität des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson erfolgen, der Betroffene und sein Umfeld werden aber oft in der Lage sein, allein aufgrund der Information, dass in einem bestimmten Zeitraum ein Verdeckter Ermittler oder eine Vertrauensperson eingesetzt wurde, Rückschlüsse auf deren Identität zu ziehen. Der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers in der gleichen oder einer ähnlichen Szene oder die weitere Inanspruchnahme einer Vertrauensperson kann, wenn mit einer Weitergabe der Information über die Identität gerechnet werden muss, unmöglich werden. Auf Dauer kann auch der Einsatz anderer Verdeckter Ermittler gefährdet werden, da nicht nur die Identität des Beamten, sondern immer auch Einzelheiten über die Vorgehensweise der Polizei erkennbar werden. Dabei steigen das Interesse an einem weiteren Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson und die Wahrscheinlichkeit, dass der weitere Einsatz durch eine Unterrichtung des Betroffenen gefährdet werden, gleichermaßen, je höher der Grad an Organisation und Vernetzung eine Szene ist. Gerade über besonders gefährliche Strukturen würde die Polizei daher wichtige Erkenntnismöglichkeiten einbüßen. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Erkenntnismöglichkeiten ist so hoch, dass das Unterrichtungsinteresse des Betroffenen dahinter zurückstehen muss. Auch eine beschränkte Unterrichtung des Betroffenen ohne Nennung der Art der Datenerhebung, wie sie zwei Landesverfassungsgerichte vorgeschlagen haben (SächsVerfGH, Vf 43 II 00 vom 10. Juli 2003, S. 78 ff.; BbgVerfGH, LKV 1999, S. 450, 465), erscheint nicht sinnvoll, da sie entweder den Rechtsschutzinteressen des Betroffenen nicht gerecht würde, der ohne weitere Angaben Art und Ausmaß des Grundrechtseingriffs gar nicht erkennen kann, oder, wenn dem Betroffenen entsprechende Akteneinsichtsrechte eingeräumt werden, die gleichen Probleme aufwirft wie eine von Anfang an vollständige Unterrichtung. Die Unterrichtung über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson soll daher weiterhin zurückgestellt werden können, wenn der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson dadurch gefährdet würde.

Der in Satz 1 Nr. 3 neu eingeführte Ausnahmegrund der Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines anderen Betroffenen betrifft Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden, die nicht nur in die Grundrechte einer Zielperson eingreifen, sondern auch andere Personen betreffen, entweder weil sich die Maßnahme gegen mehrere Zielpersonen gerichtet hat oder weil die Maßnahme ihrer Art nach auch Auswirkungen auf Dritte hatte. Wenn in solchen Fällen mehrere Betroffene unterrichtet werden, kann die Unterrichtung eines Betroffenen den Grundrechtseingriff bei einem anderen Betroffenen vertiefen; dies könnte sich in Einzelfällen als unverhältnismäßig erweisen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Abs. 297).

Das Verfahren bei einer Zurückstellung der Unterrichtung des Betroffenen wird in den Sätzen 3 bis 8 neu geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98, Abs. 306 ff.) verlangt, dass bei der Zurückstellung der Unterrichtung über eine strafprozessuale Wohnraumüberwachung frühzeitig eine unabhängige Stelle einzuschalten sei, die die Gründe für eine weitere Geheimhaltung prüfen und gegen die Rechte des Betroffenen abwägen könne. Erstrecke sich die Zurückstellung der Unterrichtung über einen längeren Zeitraum, müsse die unabhängige Stelle wiederholt eingeschaltet werden.

Bei denjenigen besonderen Mitteln und Methoden, deren Einsatz durch das Gericht anzuordnen ist, soll auch die Entscheidung über ein Zurückstellen oder ein Unterbleiben der Unterrichtung durch das Gericht getroffen werden. Dies betrifft die Telekommunikationsüberwachung, die über einen Monat andauernde Observation, den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, die Wohnraumüberwachung und den Einsatz Verdeckter Ermittler, unabhängig davon, ob zunächst eine Eilanordnung der Polizei erlassen wurde oder die Anordnung direkt durch das Gericht erfolgt ist. Zuständig ist das Amtsgericht, das auch für die Anordnung der Maßnahme zuständig war. Sofern eine Wohnraumüberwachung länger als sechs Monate andauert hat und deshalb die Anordnungsbefugnis nach § 35 a Abs. 4 Satz 6 auf das Landgericht übergegangen ist, entscheidet das Landgericht auch über die Zurückstellung der

Unterrichtung (Satz 3 Halbsatz 2). Das Gericht ist erstmals sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Unterrichtung gemäß Absatz 4 hätte erfolgen können, einzuschalten. Es kann die Unterrichtung um höchstens ein Jahr zurückstellen und ist danach erneut zu beteiligen. Nur für die Ausnahmegründe des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 hat das Gericht die Möglichkeit, auch eine längere Frist zu bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass der Ausnahmegrund über einen längeren Zeitraum vorliegen wird.

Für Maßnahmen, die keiner richterlichen Anordnung bedurften, ist in den Sätzen 7 und 8 wie bisher die Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen, wenn die Unterrichtung des Betroffenen zurückgestellt werden soll. Diese Verfahrensweise gilt für die bis zu einem Monat dauernde längerfristige Observation, den Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, den Einsatz von Vertrauenspersonen und für die Ausschreibung zur Kontrollmeldung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist bereits nach zwei statt bisher fünf Jahren von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen und erneut zu beteiligen, wenn die vorgesehene Dauer der Zurückstellung überschritten wird. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die im Vergleich zu den richterlich anzuordnenden Maßnahmen längere Frist gerügt; die unterschiedliche Regelung ist jedoch durch die unterschiedliche Eingriffstiefe der jeweils betroffenen Maßnahmen gerechtfertigt.

Zu Buchstabe d:

Der Schutz von Berufsgeheimnisträgern gilt nach Absatz 6 nur insoweit, als die Datenerhebung nicht der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person dient. Da die Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 33 a bis 33 c nur noch zu diesem Zweck zulässig sein soll, würde die Regelung des Absatzes 6 für diese Vorschriften ins Leere laufen. Die §§ 33 a bis 33 c werden daher an dieser Stelle gestrichen. Eine Verminderung des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern ist damit nicht verbunden. Soweit die Telekommunikation mit Berufsgeheimnisträgern dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, greift der besondere Schutz des § 33 a Abs. 3 Satz 1 (siehe unten Nummer 13 Buchst. b).

Zu Nummer 11 (§ 31 Abs. 2):

Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten wird als Zweck der Datenerhebung nach Absatz 2 gestrichen; siehe auch die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 12 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift soll allgemeiner gefasst werden, um auch den Regelungsgehalt des neuen Absatzes 5 mit zu erfassen.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung von Absatz 3 Satz 2 werden die Voraussetzungen für einen noch effektiveren Einsatz der Videotechnik mit dem Ziel der vorbeugenden Bekämpfung terroristischer Anschläge geschaffen. Die versuchten Kofferbombenattentate in Dortmund und Koblenz im Jahr 2006, aber auch die Anschläge von Madrid und London aus den Jahren 2004 und 2005 haben gezeigt, dass die Videotechnik bei der Verhütung und Aufklärung von Anschlägen eine wichtige Rolle spielen kann. Auch wenn die Anschläge nicht verhindert wurden, hat doch die Auswertung von Videobildern einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, dass die Täter schnell identifiziert und festgenommen und dadurch möglicherweise auch an der Begehung weiterer Straftaten gehindert werden konnten. In sensiblen Bereichen, die als mögliche Anschlagziele in Betracht kommen oder die in der Vor- oder Nachphase eines Anschlags von den Tätern mit erhöhter Wahrscheinlichkeit passiert werden, soll die Videotechnik daher verstärkt zum Einsatz kommen. Dabei ist es unerlässlich, dass die Polizei auch die Möglichkeit hat, die Bilder aufzuzeichnen und für einen gewissen Zeitraum zu speichern, um sie zu einem späteren Zeitpunkt auszuwerten.

Der DGB lehnt die Ausweitung der Möglichkeiten zur Videoüberwachung ab. Videoüberwachung könne im präventiven Bereich nur gerechtfertigt werden, wenn die erforderlichen Kräfte zur Verfügung stünden, um die Bilder zu sichten und im Bedarfsfall einzugreifen. Eine reine Aufzeichnung nur mit dem Ziel einer späteren Sichtung der Bilder sei als Fall der Verfolgungsvorsorge nicht im Polizeirecht zu regeln. Die präventive Wirkung der Videoüberwachung hängt jedoch nicht allein

von der ständigen Sichtung und der Möglichkeit eines unmittelbaren Eingreifens ab. Der Einsatz von Videotechnik wirkt auch dadurch präventiv, dass potentielle Täter abgeschreckt werden, dass Täter schnell gefasst und an weiteren Taten gehindert werden können und dass - insbesondere bei terroristischen Gefahren - bei Bekanntwerden von Tatplanungen gefährdete Objekte nachträglich auf Auffälligkeiten hin beobachtet werden können.

Bislang darf die Polizei Videobilder nur aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an dem Ort, an dem die Kamera installiert ist, Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Für Bereiche, die nach kriminalistischer Erfahrung für die Terrorismusbekämpfung relevant sind, ist die danach erforderliche Verdachtslage nicht immer gegeben, weil einerseits zur Beurteilung der Terrorgefahr auf allgemeine Lageerkenntnisse zurückgegriffen werden muss, für die die Rückführbarkeit auf eine Tatsachenbasis zumindest fraglich sein kann, und weil andererseits die Videoüberwachung auch an Orten benötigt wird, die nicht selbst als mögliche unmittelbare Anschlagziele in Betracht kommen, sondern eher für die Vor- und Nachphase der Tat eine Rolle spielen.

Nach der in Nummer 2 neu aufgenommenen Alternative soll die Aufzeichnung von Videobildern nunmehr auch zulässig sein, um Gefahren für Personen oder Objekte zu erkennen, die nach den allgemeinen Lageerkenntnissen der Polizei durch terroristische Straftaten besonders gefährdet sind. Der Begriff des Terrorismus ist so auszulegen wie in Artikel 73 Nr. 9 a des Grundgesetzes, d. h. es ist auf das den nationalen und internationalen Normen zugrunde liegende Verständnis abzustellen, wie es insbesondere in den terrorismusqualifizierenden Merkmalen des § 129 a Abs. 2 StGB zum Ausdruck kommt. Danach muss es um Straftaten gehen, die bestimmt sind, die Bevölkerung in erheblicher Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und die Straftat muss durch die Art ihrer Begehung oder durch ihre Auswirkungen geeignet sein, einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen. Die terroristische Gefährdung muss sich aus allgemeinen Lageerkenntnissen der Polizei ergeben; auf Einzelerkenntnisse zu den konkret zu überwachenden Personen oder Objekten kommt es nicht an. Die Vorschrift legt fest, dass es um den Schutz bestimmter gefährdeter Objekte oder Personen gehen muss, macht aber keine näheren Vorgaben dazu, an welchen Orten die Videoaufzeichnung zu diesem Zweck erfolgen darf. Aufgezeichnet werden darf jedoch nur, soweit dies zum Schutz bestimmter gefährdeter Personen oder Objekte erforderlich ist. Welche Kamerastandorte - z. B. an Zufahrtswegen oder an Verkehrsknotenpunkten - im Einzelfall sinnvoll sind, hat die Polizei nach ihrer kriminalistischen Erfahrung zu beurteilen; eine flächendeckende Überwachung ist nicht statthaft.

Soweit es um den Einsatz der Videoüberwachung zur vorbeugenden Bekämpfung von Allgemeinkriminalität geht, bleibt es in Satz 2 Nr. 1 bei den bisherigen Eingriffsvoraussetzungen. Außer wenn am Kamerastandort mit der Begehung von in § 2 Nr. 11 nunmehr abschließend aufgezählten Straftaten von erheblicher Bedeutung (siehe oben zu Nummer 2 Buchst. b) gerechnet wird, soll die Aufzeichnung von Videobildern allerdings auch zulässig sein, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass am Ort der Aufzeichnung gefährliche Körperverletzungen nach § 224 StGB begangen werden. Der öffentliche Raum ist häufig Schauplatz von Gewaltkriminalität, die für die Opfer schwerwiegende Folgen haben kann und den Rechtsfrieden erheblich beeinträchtigt. Hier kann - neben anderen polizeilichen Maßnahmen - auch die offene Videoüberwachung einschließlich Aufzeichnungsmöglichkeit eine erfolgreiche Präventionsstrategie sein. Nach geschütztem Rechtsgut und Strafraum (6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe) ist die gefährliche Körperverletzung mit den Straftaten von erheblicher Bedeutung vergleichbar.

Auch hier soll außerdem der strikte Ortsbezug des Gefährdungsverdachts entfallen und eine Aufzeichnung von Videobildern auch in der unmittelbaren Umgebung von Orten ermöglicht werden, an denen Straftaten begangen werden könnten. Dies trägt der Erfahrung Rechnung, dass es sinnvoll sein kann, nicht unmittelbar den Kriminalitätsschwerpunkt selbst zu überwachen, sondern z. B. die Zufahrt dahin, die von möglichen Tätern passiert werden muss.

Zu Buchstabe c:

In einem neuen Absatz 5 soll für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen und klargestellt werden, dass die Verwendung dieser Geräte nur zulässig sein soll, wenn die Polizei auch sonst zu Kontrollen berechtigt ist.

Mit automatischen Kennzeichenlesesystemen können Kfz-Kennzeichen im fließenden und ruhenden Verkehr erfasst und mit dem Fahndungsbestand an gestohlenen Fahrzeugen, gestohlenen Kennzeichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschriebenen Kraftfahrzeugen abgeglichen werden. Die Maßnahme ist ihrer Art nach nicht neu, sondern gehört zum festen Bestand präventivpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung mit dem Ziel, Straftaten zu verhüten. Durch die Automatisierung kann die Effektivität gegenüber der manuellen Aufnahme von Kennzeichen erheblich verbessert werden. Die damit verbundene deutliche Vergrößerung der Streubreite der Maßnahme führt nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der unvermeidbar betroffenen Personen, da die Geräte so ausgelegt sind, dass der Abgleich der Daten unmittelbar nach dem Ablesen erfolgt und nur die Treffer angezeigt werden. Kennzeichen, die in keinem Fahndungsbestand enthalten sind, gelangen gar nicht erst zur Kenntnis der Polizei. Die Eingriffsintensität ist daher gering (so auch das Bundesverfassungsgericht zur Betroffenheit Dritter durch den Einsatz eines IMSI-Catchers im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung, Urteil vom 22. August 2006, 2 BvR 1345/03, Absatz 76).

In Absatz 5 Satz 1 ist geregelt, dass Kennzeichenlesegeräte nur eingesetzt werden dürfen, wenn die Polizei nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder nach anderen Gesetzen berechtigt ist, Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum durchzuführen. Die Geräte dürfen ausschließlich zum Zweck des automatischen Datenabgleichs mit dem Fahndungsbestand eingesetzt werden. Rechtsgrundlage für den Datenabgleich selbst bleibt § 45 Abs. 1.

Nach Satz 2 ist auch eine verdeckte Datenerhebung zulässig, wenn anderenfalls der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre.

Satz 3 regelt ausdrücklich, dass Kennzeichen, für die kein Treffer angezeigt wird, unverzüglich zu löschen sind. Gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen nur die Trefferfälle.

Zu Nummer 13 (§ 33 a):

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat die Telekommunikationsüberwachung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach § 33 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit Urteil vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) für nichtig erklärt. Die Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person, die in § 33 a Abs. 1 Nr. 1 geregelt ist, ist von den Wirkungen des Urteils nicht betroffen. Wegen der ganz anders ausgerichteten Tatbestandsvoraussetzungen dieser Alternative bestehen gegen diese Vorschrift auch keine Bedenken im Hinblick auf ihre Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil jedoch auch für Eingriffe in den Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes Vorkehrungen zum Schutz eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung gefordert (Absatz 160 ff. des Urteils), die auch dann zu beachten sind, wenn die Maßnahmen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr dienen. Darüber hinaus soll den Wertungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung (1 BvR 2378/98 vom 3. März 2004) und zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (1 BvF 3/92 vom 3. März 2004) vorgenommen hat, durch die nähere Ausgestaltung des Richtervorbehalts und durch eine ausdrückliche Regelung des nachträglichen Rechtsschutzes Rechnung getragen werden. Neu geregelt wird auch die Unterrichtung des Betroffenen nach § 30 Abs. 5, dazu oben Nummer 10 Buchst. b.

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 wird sprachlich an den Wegfall der Nummern 2 und 3 angepasst.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 3 enthält Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Telekommunikation ein wichtiges Element der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Soweit diese Kommunikation höchstpersönlicher Natur ist, verlangt das Gebot der Achtung der Menschenwürde, die Telekommunikation vor staatlicher Wahrnehmung zu schützen; eine Rechtfertigung von Eingriffen unter Abwägungsgesichtspunkten kommt nicht in Betracht (Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz 160 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung nur bei einer Überwachung der Inhalte der Telekommunikation betroffen sein kann (Absatz 161 des Urteils), den Gehalt des Kernbereichs darüber hinaus aber nicht spezifisch in Bezug auf den Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes entwickelt. Es verweist hierzu auf seine vorangegangene Rechtsprechung, insbesondere auch auf das Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung. Die in diesem Urteil formulierten Abgrenzungen und Regelannahmen beziehen sich allerdings auf die Besonderheiten der Wohnraumüberwachung und entspringen der Bedeutung der Wohnung als letztem Rückzugsort und räumlichem Substrat der privaten Lebensgestaltung. Auf die Telekommunikation können diese Ausführungen nur begrenzt übertragen werden; die unterschiedliche Bedeutung beider Bereiche für die höchstpersönliche Entfaltung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont (Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz 163). Es geht jedoch auch im Bereich der Telekommunikation um den Schutz höchstpersönlicher Kommunikation, die ungestört und ohne Wahrnehmung durch Öffentlichkeit oder staatliche Stellen möglich sein muss. Ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, hängt daher von der Beziehung der am Gespräch Beteiligten zueinander und von den Gesprächsinhalten ab. Kernbereichsrelevant kann insbesondere Kommunikation mit engen persönlichen Vertrauten wie Ehe- und Lebenspartnern, im gleichen Haushalt lebenden sonstigen Familienangehörigen oder engen Freunden und Kommunikation mit Angehörigen bestimmter Berufsgruppen wie z. B. Ärzten, Therapeuten, Geistlichen oder Rechtsanwälten sein. Auch die Kommunikation mit diesem Personenkreis gehört jedoch nicht immer zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern nur dann, wenn höchstpersönliche Dinge besprochen werden. Eindeutig nicht geschützt ist Kommunikation, bei der es um bevorstehende oder schon verwirklichte Straftaten geht (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz 161).

Dem Standort des Anschlusses oder seiner Nutzung zu privaten Zwecken kommt für die Kernbereichsrelevanz von Telekommunikation nicht die gleiche Bedeutung zu wie der Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsräumen für die Zuordnung von Gesprächen unter Anwesenden bei der Wohnraumüberwachung. Allein der Umstand, dass jemand von oder zu einem privaten Telefonanschluss ein Gespräch führt, spricht nicht mit der gleichen Wahrscheinlichkeit für ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Gesprächspartnern wie die Anwesenheit der Gesprächspartner in einer Privatwohnung. Im Ergebnis kann daher bei Gesprächen, die aus Privatwohnungen geführt werden, nicht regelhaft oder mit deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kernbereichsrelevanz geschlossen werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass eine Überwachung der Inhalte der Telekommunikation nicht stattfinden darf, soweit im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass ausschließlich höchstpersönliche Kommunikation aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würde. Die Überwachung hat danach zu unterbleiben, wenn und soweit der Polizei konkrete Erkenntnisse darüber vorliegen, dass - z. B. über einen bestimmten Zeitraum hinweg oder in Bezug auf die Anschlüsse bestimmter Kommunikationspartner - nur eine entsprechende Kommunikation zu erwarten ist. Liegen entsprechende Anhaltspunkte bereits im Zeitpunkt der Anordnung vor, sind von Beginn an Vorkehrungen dafür zu treffen, dass kernbereichsrelevante Kommunikation nicht erfasst wird. Ergeben sich solche Anhaltspunkte während einer laufenden Überwachung, muss die Überwachung gegebenenfalls beschränkt werden. Dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass von jedem Anschluss früher oder später auch einmal höchstpersönliche Gespräche geführt werden, führt nicht zur Unzulässigkeit der Überwachung. Im Bereich der Telekommunikation wäre eine belastbare Prognose über den Verlauf der Telekommunikation an einem bestimmten Anschluss kaum möglich, da es hier meist eine große Zahl an potenziellen Gesprächspartnern unterschiedlichster Art gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch ausdrücklich erklärt, dass das unvermeidliche Risiko, dass Überwachungsmaßnahmen doch in den Kernbereich privater Lebens-

gestaltung eingreifen, hingenommen werden kann, wenn es um den Schutz von Rechtsgütern von besonders hohem Rang geht (Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz 164). Dem wird durch die hohen Eingriffsvoraussetzungen des Absatzes 1, wonach die Überwachung der Telekommunikation nur zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der Person in Betracht kommt - d. h. in Situationen, in denen der Eintritt eines Schadens für höchste Rechtsgüter unmittelbar bevorsteht - Rechnung getragen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist der Ansicht, dass die Formulierung, die auf die Erwartung ausschließlich kernbereichsrelevanter Kommunikation abstellt, einen wirksamen Kernbereichsschutz nicht gewährleisten könne; es müsse allein darauf ankommen, ob überhaupt mit kernbereichsrelevanter Kommunikation zu rechnen sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass Zeiträume, für die mit kernbereichsrelevanter Kommunikation zu rechnen ist, von der Überwachung auszunehmen sind, dass eine Überwachung aber nicht schon dann unterbleiben muss, wenn die Möglichkeit besteht, dass über einen längeren Zeitraum hinweg neben anderer auch kernbereichsrelevante Kommunikation erwartet werden kann. Zudem wird deutlich gemacht, dass sogenannte Mischgespräche, bei denen es sowohl um die geplante Straftat als auch um höchstpersönliche Inhalte geht, nicht geschützt sind und überwacht werden dürfen.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist die Maßnahme zu unterbrechen, wenn sich während der laufenden Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ausschließlich höchstpersönliche Kommunikation aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst wird. Die Polizei hat hiernach auf ihr bekannt gewordene Anhaltspunkte zu reagieren, sie hat jedoch nicht die Pflicht, laufend gezielte Ermittlungen im Hinblick auf die Kernbereichsrelevanz der überwachten Telekommunikation zu führen. Eine automatische Aufzeichnung der überwachten Telekommunikation bleibt daher zulässig.

Wichtiges Element des Kernbereichsschutzes ist das Verbot der Verwertung kernbereichsrelevanter Daten, das in Satz 3 durch den Verweis auf § 35 a Abs. 3 Sätze 2 und 3 geregelt ist. Kernbereichsrelevante Daten sind unverzüglich zu löschen; der Vorgang ist zu protokollieren (siehe hierzu unten Nummer 18).

Zu Buchstabe c:

Durch die Änderungen in Absatz 4 (bislang Absatz 3) werden für die richterliche Anordnung die Schriftform und Begründung vorgeschrieben sowie der nachträgliche Rechtsschutz des Betroffenen ausdrücklich geregelt (siehe hierzu im Einzelnen unten zu Nummer 16 Buchst. c).

Zu Buchstabe d:

Durch die Änderung in Absatz 5 Satz 2 (bislang Absatz 4 Satz 2) wird klargestellt, dass die polizeiliche Eilanordnung auch im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahme zu begründen ist. Die Eilanordnung der Polizei soll nur noch für einen Zeitraum von höchstens drei Tagen gelten; sie tritt nach dem neuen Satz 6 außer Kraft, wenn nach Ablauf dieser Frist keine richterliche Bestätigung erfolgt ist. In diesem Fall unterliegen die Daten einem Verwertungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

Zu Buchstabe e:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Telekommunikationsüberwachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere für die Suche nach akut suizidgefährdeten Personen von Bedeutung ist. Die Bestimmung des Standorts mitgeführter Mobiltelefone kann entscheidend dazu beitragen, die gefährdete Person zu finden. In diesen Fällen ist zumeist größte Eile geboten, so dass die rechtzeitige Einschaltung des Gerichts kaum einmal gelingen kann. Zugleich ist der mit der Maßnahme verbundene Grundrechtseingriff hier deutlich geringer als in anderen Fällen der Telekommunikationsüberwachung. Mit dem neuen Absatz 6 soll daher für diese Fälle eine Ausnahme vom Richtervorbehalt des Absatzes 4 eingeführt werden.

Zu Buchstabe f:

In Absatz 7 Satz 1 (bisheriger Absatz 5) wird durch den Einschub klargestellt, dass sich die Pflichten der Telekommunikationsunternehmen zur Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen nach dem

Telekommunikationsgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen richten. Maßgeblich ist die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV) vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136).

Der neue Satz 2 führt die bislang nur in § 33 c enthaltene Entschädigung der Telekommunikationsunternehmen auch für die Maßnahmen nach § 33 a ein. Zwischen den Leistungen, die die Telekommunikationsunternehmen bei der Mitwirkung nach § 33 a und bei der Erteilung von Auskünften nach § 33 c erbringen, besteht kaum ein Unterschied, so dass diese Leistungen auch in gleicher Weise vergütet werden sollen. Nach § 110 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes haben die Unternehmen lediglich die notwendigen technischen Einrichtungen auf eigene Kosten vorzuhalten. Das steht einer Vergütung ihrer späteren Mitwirkung nach den Vorschriften der TKÜV nicht entgegen. Das in § 33 c bislang in Bezug genommene Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist inzwischen durch das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz abgelöst worden, so dass auf dessen § 23 zu verweisen ist. Sobald der Bund eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes erlassen hat, wird sich eine Regelung der Entschädigung im Landesrecht erübrigen.

Zu Nummer 14 (§ 33 b Abs. 3):

§ 33 b wird an die Änderungen in § 33 a angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 33 c Satz 2):

Durch die Änderung in § 33 a ergibt sich Anpassungsbedarf auch für § 33 c Satz 2. Da § 33 a in Absatz 7 jetzt auch eine Regelung zur Entschädigung der Telekommunikationsunternehmen enthält, kann auch dieser Aspekt durch einen Verweis geregelt werden.

Zu Nummer 16 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den sonst üblichen Sprachgebrauch.

Für Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt weiter der jetzt in § 2 Nr. 11 enthaltene Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung maßgeblich, allerdings in veränderter Form; siehe dazu auch die Begründung zu Nummer 2 Buchst. b.

Der Zweck der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten wird in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gestrichen; siehe dazu auch die Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b:

Die bislang in Absatz 2 Sätze 4 und 5 enthaltenen Vorschriften über die richterliche Anordnung einer über einen Monat hinausgehenden Observation sind in dem neu angefügten Absatz 3 enthalten.

Zu Buchstabe c:

Die schon nach geltendem Recht erforderliche richterliche Anordnung wird in Absatz 3 neu geregelt und in inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht ergänzt. Anders als bei anderen besonderen Mitteln und Methoden war für die Anordnung der über einen Monat hinausgehenden Observation bislang keine Befristung vorgesehen; zur Verbesserung des Schutzes der Grundrechte der Betroffenen wird nunmehr auch an dieser Stelle eine Befristung der Anordnung vorgeschrieben. Eine Höchstdauer wird jedoch nicht vorgesehen; das Gericht kann die Frist auf einen Zeitraum bemessen, für den das Vorliegen der Voraussetzungen prognostiziert werden kann.

In Satz 3 wird für die richterliche Anordnung die Schriftform vorgeschrieben. Die näheren Regelungen zum Inhalt der Anordnung in Satz 4 sollen die eigene Prüf- und Abwägungspflicht des Gerichts betonen, das die vorgetragenen Tatsachen würdigen und eine eigene Entscheidung treffen muss. Satz 5 verweist für das Verfahren auf § 19 Abs. 4 und damit auf das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit; der Verweis war bislang in Absatz 2 Satz 5 enthalten.

In den Sätzen 6 bis 8 des Absatzes 3 wird der nachträgliche Rechtsschutz des Betroffenen einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Gegen die richterliche Anordnung auch nach Erledigung der Hauptsache ist nach geltendem Recht nur aufgrund einer entsprechenden grundrechtsfreundlichen Auslegung des § 19 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde statthaft. Für die Verwirklichung der Rechtswegegarantie des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes ist der nachträgliche Rechtsschutz bei verdeckten Eingriffsmaßnahmen der Polizei jedoch von besonderer Bedeutung, weil der Betroffene von diesen Maßnahmen regelmäßig erst nach Erledigung Kenntnis erhält und deshalb überhaupt nur im Nachhinein eine gerichtliche Überprüfung veranlassen kann. Eine ausdrückliche Regelung erscheint daher angebracht.

Nach Erledigung der Maßnahme soll dem Betroffenen nach Absatz 3 Satz 5 die sofortige Beschwerde zustehen, die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb von zwei Wochen einzulegen ist. Bislang kann die Beschwerde unbefristet eingelegt werden, so dass sich die Gerichte teilweise mit schon seit Monaten abgeschlossenen Maßnahmen zu beschäftigen hatten. Der Rechtsschutz des Betroffenen wird durch die Zwei-Wochen-Frist nicht unzumutbar eingeschränkt. Die Frist beginnt erst mit Zugang der Unterrichtung über die Maßnahme zu laufen (Satz 6); gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 ist der Betroffene mit der Unterrichtung auch auf das Beschwerderecht und die hierfür geltende Frist hinzuweisen (siehe dazu auch die Begründung zu Nummer 10 Buchst. a). Solange sich die Maßnahme noch nicht erledigt hat, bleibt die Beschwerde unbefristet zulässig.

Nach Absatz 3 Satz 6 ist die weitere sofortige Beschwerde nur nach Zulassung des Gerichts statthaft; dies entspricht der für den Rechtsschutz bei Ingewahrsamnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 geltenden Regelung.

Zu Nummer 17 (§ 35):

§ 35 regelt nur noch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes; die Regelungen zur Wohnraumüberwachung werden in einen neuen § 35 a überführt (unten Nummer 18).

Absatz 2 enthält ein Verwertungsverbot für Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung kann durch das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen ausnahmsweise berührt werden, wenn in eine Situation eingegriffen wird, in der die Betroffenen - obwohl sie sich nicht in die Wohnung als letzten Rückzugsraum zurückgezogen haben - nicht damit rechnen müssen, von anderen wahrgenommen zu werden. Für die individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung kann der Rückzug an einen zwar öffentlich zugänglichen, aber doch einsamen und unbeobachteten Ort, um dort mit engsten Vertrauten höchstpersönliche Angelegenheiten zu besprechen, ein wichtiges Element sein. Auch wenn ein solcher Rückzugsort nicht in gleicher Weise Schutz bieten kann wie der Rückzug in eine Wohnung und der Staat auch nicht verpflichtet ist, durch besondere Rücksichtnahme einen Schutzraum erst zu schaffen, soll der besonderen Eingriffsintensität, die mit dem Eindringen in solche Situationen durch das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel verbunden ist, Rechnung getragen werden. Gesprächsinhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen daher nicht verwertet werden; entsprechende Aufzeichnungen sind zu löschen.

Die gesetzliche Regelung des Verbots einer Verwertung kernbereichsrelevanter Daten entbindet die Polizei nicht davon, erforderlichenfalls schon bei der Durchführung der Maßnahme auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung Rücksicht zu nehmen und die Überwachung bei Bekanntwerden entsprechender Anhaltspunkte gegebenenfalls so zu beschränken, dass der Kernbereich unberührt bleibt. Der Verfassungsrang des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gebietet seinen Schutz auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung; Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sind schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unzulässig.

Der DGB regt an, den Begriff des Kernbereichs privater Lebensgestaltung näher zu definieren, um Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschriften über den Kernbereichsschutz zu vermeiden. Eine Legaldefinition dieses komplexen Begriffes würde jedoch Gefahr laufen, nicht alle relevanten Facetten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu erfassen. Der Gehalt des Kernbereichs ist durch das Bundesverfassungsgericht in einer umfangreichen Kasuistik näher bestimmt worden

und wird auch in anderen Gesetzen - z. B. in der Strafprozessordnung und anderen Landespolizeigesetzen - verwandt. Für die Auslegung und Anwendung in der Praxis gibt es damit ausreichend Ansatzpunkte.

Nach Absatz 3 ist für das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes weiterhin eine richterliche Anordnung erforderlich. Die Anordnung ist nach Satz 2 auf höchstens einen Monat zu befristen. Im Hinblick auf Verfahren und Form der Anordnung gelten nach Satz 3 die Regelungen in § 34 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 entsprechend (siehe dazu oben Nummer 16 Buchst. c).

Die Eilanordnung der Polizei soll nach Absatz 4 Satz 6 nur noch für einen Zeitraum von höchstens drei Tagen gelten; sie tritt nach dem neuen Satz 6 außer Kraft, wenn nach Ablauf dieser Frist keine richterliche Bestätigung erfolgt ist. In diesem Fall unterliegen bereits erhobene Daten nach Satz 7 einem Verwertungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

Absatz 5 enthält die bislang in den Absätzen 5 und 6 enthaltenen Regelungen. Maßnahmen, die nicht das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes betreffen oder die ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem Einsatz tätigen Personen dienen (bisheriger Absatz 6), bedürfen nicht der richterlichen Anordnung; diese Maßnahmen werden durch die Behördenleitung angeordnet.

Zu Nummer 18 (§ 35 a):

Vorbemerkung

§ 35 a enthält in überarbeiteter und ergänzter Form die Sondervorschriften für die Wohnraumüberwachung, die bislang in § 35 enthalten waren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung die Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes für verfassungsmäßig erklärt, die Umsetzung in den Vorschriften der Strafprozessordnung über die akustische Wohnraumüberwachung jedoch aus verschiedenen Gründen als unzureichend und deshalb verfassungswidrig beanstandet. Wesentliche Gesichtspunkte waren dabei der fehlende Schutz eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung und ein zu weiter, auch Taten aus dem mittleren Kriminalitätsbereich erfassender Straftatenkatalog, der zur Unverhältnismäßigkeit der Regelung führte. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht auch die Regelungen über die Benachrichtigung des Betroffenen und die Datenverarbeitung in verschiedener Hinsicht für unzureichend befunden und Aussagen zu den Anforderungen gemacht, die sich aus Artikel 13 in Verbindung mit der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens ergeben.

Das Urteil bezieht sich ausschließlich auf die Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung und enthält deshalb keine direkten Aussagen zur gefahrenabwehrrechtlichen Wohnraumüberwachung. Die verschiedenen Zwecke, die mit der Wohnraumüberwachung verfolgt werden, führen zu unterschiedlichen Wertungen bei der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes; dementsprechend sind schon die Schranken des Grundrechts in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 13 des Grundgesetzes für Eingriffe zu repressiven und zu präventiven Zwecken unterschiedlich ausgestaltet. Die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für die repressive Wohnraumüberwachung formuliert hat, gelten daher nicht ohne weiteres auch für den präventiven Bereich. Soweit es um die Erfüllung der spezifischen Schrankenanforderungen und um Abwägungsfragen geht, können die Wertungen und Maßstäbe aus dem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung zwar einen Anhalt geben, es ist aber letztlich für den präventiven Bereich eine eigenständige Prüfung und Abwägung vorzunehmen.

Für die Wohnraumüberwachung ist außerdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) insofern von unmittelbarer Bedeutung, als dort Aussagen zur Bestimmtheit des Straftatenkatalogs enthalten sind. Relevant ist aber auch die Kritik, die das Bundesverfassungsgericht - wenn auch im Zusammenhang mit der Telekommunikati-

onsüberwachung - im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit an der Ausgestaltung des Katalogs der Straftaten von erheblicher Bedeutung geäußert hat.

Im Ergebnis ergibt sich für die Wohnraumüberwachung Änderungsbedarf in folgender Hinsicht:

- Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird der Katalog der Straftaten, zu deren Abwehr das Mittel der Wohnraumüberwachung eingesetzt werden kann, erheblich reduziert (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 10, oben Nummer 2 Buchst. a). Die maßgeblichen Straftaten werden abschließend aufgezählt.
- Soweit es um die Abwehr der Gefahr geht, dass eine besonders schwerwiegende Straftat begangen wird, wird bestimmt, in welchen Wohnungen eine Überwachung stattfinden darf (Absatz 1 Sätze 2 bis 4).
- Auch im präventiven Bereich ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich. § 35 a wird daher um entsprechende Vorkehrungen ergänzt (Absätze 2 und 3).
- Der Richtervorbehalt wird mit Regelungen zu Befristung, Form und Inhalt näher ausgestaltet und um Regelungen zum nachträglichen Rechtsschutz der Betroffenen ergänzt (Absatz 4). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Daten nicht gelöscht werden dürfen, solange sie für einen Rechtsbehelf des Betroffenen noch von Bedeutung sein können (§ 39 a, unten Nummer 23).
- Die Unterrichtung des Betroffenen wird neu geregelt, indem die Gründe für eine Zurückstellung oder ein Absehen von der Unterrichtung reduziert und die Entscheidung über Zurückstellung oder Absehen dem Richter vorbehalten werden (§ 30 Abs. 5, oben Nummer 10 Buchst. b).

Der DGB hat die Vorschriften über den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung als unpraktikabel kritisiert und äußert die Befürchtung, dass Wohnraumüberwachungen nach den neuen Regelungen kaum noch durchführbar sein werden. Er regt deshalb an, das Erfordernis der vollen Übernahme der Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der repressiven Wohnraumüberwachung aufgestellt hat, erneut zu prüfen. Auch die DPoIG und der BDK haben auf die Schwierigkeiten einer praktischen Umsetzung und den damit verbundenen erhöhten personellen und technischen Aufwand hingewiesen. Zum Erfordernis des Kernbereichsschutzes sowie zu den Unterschieden zwischen Maßnahmen mit repressivem und mit präventivem Charakter und der daraus folgenden unterschiedlichen Ausgestaltung des Kernbereichsschutzes wird in der Begründung zu Absatz 2 ausführlich Stellung genommen. Spielraum für Änderungen, um die Anwendung in der Praxis zu verbessern, wird nicht gesehen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

- a) Absatz 1 enthält die bislang in § 35 Abs. 2 geregelten Voraussetzungen für Eingriffe in den Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes. In Satz 1 Nr. 2 wird die Formulierung des Eingriffstatbestands für die Wohnraumüberwachung zur Abwehr der Gefahr, dass jemand eine Straftat begeht, geändert. Der Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung wird durch den Begriff der besonders schwerwiegenden Straftaten ersetzt, der in § 2 Nr. 10 definiert wird. Der Katalog der besonders schwerwiegenden Straftaten zählt die relevanten Straftaten abschließend auf und ist wesentlich enger als der Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die Einschränkung ist notwendig, da nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts davon ausgegangen werden muss, dass der bislang geltende Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung für den schwerwiegenden Eingriff der Wohnraumüberwachung zu weitgehend und die Regelung deshalb insgesamt unverhältnismäßig ist. Dem Bestimmtheitsgebot wird durch die abschließende Gestaltung des Katalogs besser als bisher Rechnung getragen. Siehe hierzu im Übrigen oben Nummer 2 Buchst. a.

Während Absatz 1 Nr. 1 bestimmt, dass eine Überwachung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person nur in Wohnungen stattfinden darf, in denen sich entweder die Person aufhält, der die Gefahr droht, oder die Person, von der die Gefahr ausgeht, fehlte in Nummer 2 bislang eine Regelung dazu, welche Wohnungen überwacht werden dürfen, wenn die Gefahr abgewehrt werden soll, dass eine Straftat begangen wird. In den neuen Sätzen 2 bis 4 des Absatzes 1 wird hierzu nunmehr eine Regelung getroffen. Nach Satz 2 gilt der Grundsatz, dass die Überwachung nur in Wohnungen der Ver-

dachtsperson erfolgen darf. Damit werden Wohnungen erfasst, die der Verdachtsperson gehören, die sie gemietet hat oder die sie sonst aufgrund eines festen Nutzungsrechts allein oder mit anderen dauerhaft nutzt. In Wohnungen, die nicht in diesem Sinne eigene Wohnungen der Verdachtsperson sind, darf eine Überwachung nur unter den Voraussetzungen des Satzes 3 stattfinden, d. h. wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich die Verdachtsperson dort aufhält. Auch Wohnungen Dritter dürfen demnach nur in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahme darauf ausgerichtet ist, direkte Erkenntnisse über das Verhalten oder über Äußerungen der Verdachtsperson selbst zu erlangen.

Etwas anderes gilt nach Satz 4 jedoch für Wohnungen von Berufsheimnisträgern im Sinne der §§ 53 und 53 a StPO. Wohnungen dieses Personenkreises dürfen, soweit sie zur Ausübung des Berufs genutzt werden, nicht als Wohnungen Dritter überwacht werden. Satz 4 bezieht sich nur auf Satz 3 und betrifft nicht den Fall, dass der Berufsheimnisträger selbst die Verdachtsperson ist, deren Wohnungen nach Satz 2 überwacht werden könnten. Wann sich eine Maßnahme gegen einen Berufsheimnisträger selbst richten darf, ist in § 30 Abs. 6 geregelt.

- b) In den Absätzen 2 und 3 werden Vorkehrungen zum Schutz eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung getroffen. Im Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) hat das Bundesverfassungsgericht auch für den Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes einen Kernbereich privater Lebensgestaltung hergeleitet, der Ausfluss des Menschenwürdegehalts des Grundrechts und jedem staatlichen Eingriff vollständig entzogen ist (Absätze 113 ff. und 168 ff.). Die Unverletzlichkeit der Wohnung steht danach in einem engen Bezug zur Menschenwürde und zu dem verfassungsrechtlichen Gebot, eine Sphäre der ausschließlich privaten Entfaltung unbedingt zu achten. Für die Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung wird eine geschützte Umgebung benötigt, in der staatliche Wahrnehmung und Einflussnahme ausgeschlossen sind. Soweit einer Wohnung diese Funktion zukommt, dürfen staatliche Eingriffe nicht stattfinden.

Ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird, hängt einerseits von Art und Nutzung der betroffenen Räumlichkeiten ab, insbesondere davon, ob und in welcher Weise sie für welchen Personenkreis zugänglich sind (Absätze 120, 141 ff.), andererseits aber auch von der konkreten Situation, die sich in der Wohnung abspielt. Der Schutz reicht nur soweit, als die Wohnung tatsächlich zur höchstpersönlichen Entfaltung genutzt wird, d. h. ein Sachverhalt vorliegt, der aus sich heraus keinen nach Art und Intensität relevanten Bezug zur Sphäre anderer oder zu Belangen der Gemeinschaft aufweist (Absatz 123).

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass trotz des Schutzanspruchs des Kernbereichs die Unsicherheiten hingenommen werden können, die sich daraus ergeben, dass die Polizei letztlich niemals genau wissen kann, mit welchen Situationen sie es zu tun haben wird, sondern über die Kernbereichsbetroffenheit nur eine Prognose stellen kann (Absatz 139). Vollkommene Gewissheit, dass der Kernbereich von einer Maßnahme nicht berührt wird, wird es kaum je geben; wäre dies erforderlich, wären Wohnraumüberwachungen letztlich gar nicht mehr möglich. Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher eine sorgfältige Prognose aufgrund der - gegebenenfalls durch entsprechende Ermittlungen - bekannten Umstände und sieht es als ausreichend an, dass tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen zumindest in typisierender Weise geschlossen werden kann, dass das Gespräch nicht den Bereich des Höchstpersönlichen betrifft. Soweit es zu Aufzeichnungen über kernbereichsrelevante Situationen gekommen ist, sind Verwertungsverbote und die Löschung der Daten vorzusehen.

Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gelten auch für die Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken; dabei muss jedoch den Besonderheiten der Situation der Gefahrenabwehr Rechnung getragen werden. Auch der Kernbereichsschutz enthält wertende Elemente insoweit, als Entscheidungen darüber zu treffen sind, wie hoch das - niemals ganz zu vermeidende - Risiko der Kernbereichsbetroffenheit sein darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) anhand zahlreicher Fallgestaltungen dargelegt, in welchen Situationen eine Wohnraumüberwachung überhaupt infrage kommt,

wann es angezeigt ist, auf eine nur automatische Aufzeichnung zu verzichten und unter welchen Voraussetzungen die Überwachung unterbrochen werden muss, und dadurch das hinnehmbare Risiko von Kernbereichsverletzungen bestimmt. Es hatte dies jedoch nur im Hinblick auf die Interessen der Strafverfolgung zu entscheiden, die zwar von erheblicher Bedeutung sind, denen aber nicht das gleiche Gewicht zukommt wie der Verhinderung bevorstehender Schäden, um die es bei der Gefahrenabwehr geht.

Absatz 2 sieht vor, dass eine Wohnraumüberwachung nur stattfinden darf, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die zu erwartenden Gespräche und Situationen einen unmittelbaren Bezug zu der abzuwehrenden Gefahr haben. Gespräche und Situationen, die einen unmittelbaren Bezug zu einer erheblichen Gefahr haben, weisen einen deutlichen Sozialbezug auf, der über die Sphäre des Einzelnen hinausreicht und deshalb dem Kernbereich privater Lebensgestaltung eindeutig nicht zuzurechnen sind (vgl. Absätze 138, 149 des Urteils vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98).

Die Überwachung kann auch mittels automatischer Aufzeichnung erfolgen, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Eine automatische Aufzeichnung ist in dem Zeitraum zulässig, für den die Prognose gestellt werden kann, dass ein unmittelbarer Gefahrenbezug erwartet werden kann. Das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) postulierte Gebot, die Überwachung abubrechen, wenn eine Situation eintritt, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist (Absätze 135, 152), bedeutet nicht, dass automatische Aufzeichnungen generell unzulässig sind und jederzeit gewährleistet sein muss, dass die Überwachung bei unvorhergesehenen Verläufen sofort eingestellt werden kann. Vielmehr bezieht sich die Pflicht, die Überwachung gegebenenfalls abubrechen, auf Fallgestaltungen, in denen von vornherein ein Risiko für das Eintreten kernbereichsrelevanter Situationen besteht, so dass die Prognose nach Satz 1 ständig anhand aktueller Erkenntnisse überprüft werden muss. Selbst für den besonders sensiblen Bereich der Privatwohnungen hat das Bundesverfassungsgericht automatische Aufzeichnungen nicht für generell unzulässig erklärt (Absatz 151 des Urteils).

Absatz 3 enthält Regelungen für den Fall, dass trotz der engen Voraussetzungen des Absatzes 2 doch der Kernbereich privater Lebensgestaltung von einer Wohnraumüberwachung betroffen wird. Satz 1 stellt zunächst klar, dass die Überwachung zu unterbrechen ist, wenn sich während der laufenden Maßnahme herausstellt, dass die überwachten Gespräche und Situationen nicht den erwarteten Gefahrenbezug aufweisen und dass auch für den weiteren Verlauf nicht mehr mit unmittelbar relevanten Erkenntnissen zu rechnen ist. Die Unterbrechungspflicht gilt nicht nur für Live-Überwachungen, sondern auch für automatische Aufzeichnungen, führt dort aber nicht zu einer Verpflichtung der Polizei, doch ständig den Verlauf der Ereignisse zu überwachen, um eine Entwicklung in Richtung auf den Kernbereich jederzeit erkennen zu können. Ein solches Verständnis würde die Option automatischer Aufzeichnungen konterkarieren. Soweit daher aufgrund der zu Beginn der Überwachung ermittelten Umstände die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 1 vorliegen, kann die automatische Aufzeichnung ohne weitere Kontrollen erfolgen. Sofern die Polizei jedoch während der Maßnahme Kenntnis von relevanten Umständen erlangt, ist auch eine automatische Aufzeichnung zu unterbrechen.

Satz 2 bestimmt, dass Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 2 von der Überwachung erfasst wurden, nicht verwertet werden dürfen und unverzüglich zu löschen sind. Die Vorschrift geht dem allgemeinen Lösungsgebot aus § 39 a Satz 1 vor, so dass auch die in § 39 a Satz 2 geregelten Ausnahmen hier nicht gelten. Auch der Anspruch des Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz oder sonstige entgegenstehende Interessen rechtfertigen es nicht, von einer Löschung der Daten auch nur vorübergehend abzusehen (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Absatz 186). Nach Satz 3 muss jedoch dokumentiert werden, dass es zu einer Kernbereichsverletzung gekommen ist und dass die Daten aus diesem Grund gelöscht wurden (vgl. Absatz 187 des Urteils).

- c) Absatz 4 enthält den bislang in § 35 Abs. 3 geregelten Richtervorbehalt und gestaltet ihn näher aus. Für die Befristung der richterlichen Anordnung und ihre Verlängerung (Sätze 2 und 5) wird eine Höchstdauer von einem Monat eingeführt, um eine hinreichende Prognose-sicherheit hinsichtlich der Voraussetzungen des Absatzes 1 zu gewährleisten und bei länger andauernden Maßnahmen eine regelmäßige Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen anhand aktueller Daten und Ermittlungsergebnisse zu erreichen. Satz 3 regelt Näheres zum Inhalt der Anordnung, die den Betroffenen, Art und Umfang der zu erhebenden Daten und die zu überwachenden Wohnungen bezeichnen und eine Begründung enthalten muss. Der nachträgliche Rechtsschutz des Betroffenen wird durch den in Satz 4 eingefügten Verweis auf § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Nach sechs Monaten soll gemäß Satz 6 die Anordnungsbefugnis vom Amtsgericht auf das Landgericht übergehen, um der mit fortschreitender Dauer der Maßnahme erhöhten Eingriffsintensität Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass das Landgericht Entscheidungen über eine Verlängerung der Maßnahme getroffen hat, sieht Satz 6 vor, dass über die Beschwerde der betroffenen Person das Oberlandesgericht entscheidet. Das Oberlandesgericht ist danach auch zuständig, soweit sich die Beschwerde des Betroffenen gegen die zunächst durch das Amtsgericht getroffenen Anordnungen wendet. Siehe zu richterlicher Anordnung und nachträglichem Rechtsschutz auch oben Nummer 16 Buchst. c.
- d) Absatz 5 enthält die bislang in § 35 Abs. 4 geregelte Eilkompetenz der Polizei. Durch die Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass die polizeiliche Eilanordnung - entsprechend dem in Absatz 5 Satz 5 neu eingeführten Begründungserfordernis für die richterliche Anordnung - nicht nur im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz zu begründen ist, sondern auch hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen. Die Eilanordnung der Polizei soll nur noch für einen Zeitraum von höchstens drei Tagen gelten; sie tritt nach dem neuen Satz 6 außer Kraft, wenn nach Ablauf dieser Frist keine richterliche Bestätigung erfolgt ist. In diesem Fall unterliegen bereits erhobene Daten nach Satz 7 einem Verwertungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.
- e) Absatz 6 enthält die bislang in § 35 Abs. 6 getroffene Regelung über den Einsatz technischer Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz der Polizei tätigen Personen; er wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 19 (§ 36):

§ 36 wird durch eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergänzt. Je nach der Beziehung zwischen Vertrauensperson und Betroffenen ist es möglich und nicht zu verhindern, dass die Vertrauensperson an Situationen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung des Betroffenen teilhat. Die dabei erlangten höchstpersönlichen Informationen unterliegen einem Verwertungsverbot; entsprechende Aufzeichnungen sind zu löschen. Siehe im Übrigen auch die Ausführungen zu § 35 Abs. 2 (oben Nummer 17).

Zu Nummer 20 (§ 36 a):

Zu Buchstabe a:

Für die richterliche Anordnung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern werden durch den neuen Absatz 3 Satz 3 Schriftform und Begründung vorgeschrieben, um die eigene Prüfungskompetenz des Gerichts zu betonen. Durch den Verweis auf den neuen § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 gelten auch für die richterliche Anordnung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern die dort neu eingeführten Regelungen zum nachträglichen Rechtsschutz des Betroffenen. Siehe hierzu oben Nummer 16 Buchst. c.

Zu Buchstabe b:

Auch für den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern wird in einem neuen Absatz 5 eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eingeführt; siehe dazu oben zu Nummer 19 sowie die Ausführungen zu § 35 Abs. 2 (oben Nummer 17).

Zu Nummer 21 (§ 37 Abs. 1):

Der Zweck der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten wird gestrichen; siehe dazu auch die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 22 (§ 37 a):

Die konkrete Ministeriumsbezeichnung wird auf die allgemein den Ressortbereich nennende Bezeichnung umgestellt. Entsprechende Bezeichnungen sind bereits in eine Reihe von Gesetzen übernommen worden, um bei Änderungen von Ministeriumsbezeichnungen oder Ressortzuständigkeiten einen entsprechenden Änderungsbedarf in Fachgesetzen zu vermeiden.

Zu Nummer 23 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

Aus Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Nummer 3 in einen neuen Absatz 7 verlagert; siehe die Begründung dort. Der bisher in Satz 2 enthaltene Zusatz, wonach die Daten mit einem Sperrvermerk zu versehen sind, wenn sie gesperrt werden, ist im Hinblick auf die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes überflüssig und soll daher entfallen. In Satz 4 entfällt die Bezugnahme auf § 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, der die Ausbildung betrifft; die Verwendung der Daten zu Ausbildungszwecken soll ebenfalls in dem neuen Absatz 7 geregelt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Zwecke für die Verwendung von Daten, die nach Absatz 2 Satz 1 zur Vorgangsverwaltung, Dokumentation oder Datenschutzkontrolle gespeichert oder aufgrund einer beschränkten Einwilligung des Betroffenen erhoben wurden (Satz 1 am Ende), sollen geändert und an die auch sonst üblichen Zweckbestimmungen angepasst werden. Bislang dürfen diese Daten nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben und zur Aufklärung bestimmter Straftaten verwendet werden. Die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Freiheit einer Person war hier bislang nicht berücksichtigt; dieser Zweck kann eine Verwendung der Daten ebenfalls rechtfertigen und soll deshalb neu aufgenommen werden. Verändert werden soll auch die Liste der Straftaten, zu deren Aufklärung die Daten eingesetzt werden dürfen. Bislang wird hier auf § 100 a StPO Bezug genommen; stattdessen soll nunmehr auf die in § 2 Nr. 11 definierten Straftaten von erheblicher Bedeutung abgestellt werden. Der Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung ist weiter als der Straftatenkatalog des § 100 a StPO, die Änderung stellt daher eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit für die nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten dar. Die Verhältnismäßigkeit wird jedoch auch bei Bezugnahme auf Straftaten von erheblicher Bedeutung gewahrt. Eine weitergehende Beschränkung ist allerdings für Daten erforderlich, die mit dem Mittel der Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung erhoben wurden; dies ist durch den neuen Satz 2 gewährleistet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat gefordert, die gleiche Einschränkung auch für Daten vorzusehen, die aus dem Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen stammen. Dies ist jedoch angesichts der unterschiedlichen Eingriffsintensität der Maßnahmen nicht geboten.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 bringt eine neue und umfassende Regelung zur Verwendung von Daten aus Strafverfahren zu Zwecken der Gefahrenabwehr; nach § 481 Abs. 1 Satz 1 StPO können die Länder hierüber eigene Regelungen treffen. Bislang war nach § 39 Abs. 3 nur die Verwendung bestimmter Daten zu den Zwecken der Vorsorge für die Verfolgung und der Verhütung von Straftaten zulässig. Der Zweck der Verfolgungsvorsorge entfällt, siehe hierzu auch die Begründung zu Nummer 1. Neben der bislang schon geregelten, jetzt nach Satz 2 verschobenen Zweckänderung zur Verhütung von Straftaten, die weiterhin ein Hauptanwendungsfall der Vorschrift bleiben wird, können Daten aus der Strafverfolgung aber auch zu sonstigen Zwecken der Gefahrenabwehr benötigt werden; hierfür fehlte bislang eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Diese wird durch die Änderung des Satzes 1 geschaffen, nach der Daten aus Strafverfahren generell zu Zwecken der Gefahrenabwehr genutzt werden dürfen. Dies umfasst auch die nach § 484 StPO zur Verfolgungsvorsorge gespeicherten Daten, beschränkt sich aber nicht auf diese. Der Vorbehalt zugunsten von Sonderregelungen in

der Strafprozessordnung zielt insbesondere auf § 100 d Abs. 6 Nr. 2 StPO, der die Verwendung von Daten aus der Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO zu Zwecken der Gefahrenabwehr regelt.

Der neue Satz 2 enthält den bisherigen Satz 1. Soweit Daten aus der Strafverfolgung zur Verhütung von Straftaten verwendet werden sollen, bleibt es bei den beschränkenden Voraussetzungen, nach denen eine Verwendung der Daten zu diesem Zweck nur infrage kommt, wenn aufgrund von bestimmten in der Tat oder der Person des Täters liegenden Umständen mit künftigen vergleichbaren Taten zu rechnen sein muss.

Satz 2 beschränkt aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Verwendung von auf der Grundlage der Strafprozessordnung mit besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten, für die im Rahmen der Gefahrenabwehr das Gleiche gelten soll wie für Daten, die mit den entsprechenden Mitteln und Methoden auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erhoben wurden.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Sätzen 2 und 3.

Zu Buchstabe d:

Der in Absatz 4 Satz 1 zur Klarstellung eingefügte Verweis bezieht sich insbesondere auf § 100 d Abs. 6 Nr. 3 StPO.

Zu Buchstabe e:

In Absatz 5 soll die Zweckbestimmung für die Verwendung von Daten über unvermeidbar betroffene Dritte und von Daten, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 aus Praktikabilitätsgründen nicht gelöscht werden, an die sonst üblichen Regelungen angepasst werden. Bislang dürfen diese Daten zwar zur Vorsorge für die Verfolgung oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, nicht jedoch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person verwendet werden; eine entsprechende Erweiterung der Zweckbestimmung begegnet unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keinen Bedenken. Der Zweck der Verfolgungsvorsorge entfällt; siehe auch die Begründung zu Nummer 1. Durch den neuen Satz 2 wird die Verhältnismäßigkeit der Verwendung von Daten aus einer Wohnraum- oder Telekommunikationsüberwachung gewahrt.

Zu Buchstabe f:

Der neue Absatz 7 enthält die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 zur Verwendung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken und außerdem eine Regelung zur Verwendung von Daten zu Ausbildungszwecken, die bisher in Absatz 1 Satz 4 durch den Verweis auf § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes geregelt war. Die neue ausdrückliche Regelung schreibt - wie bislang schon bei der Verwendung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken - die Anonymisierung der Daten vor. Der Verzicht auf die Anonymisierung, wenn wissenschaftliche oder Ausbildungszwecke entgegenstehen, ist verhältnismäßig, da auch eine effektive Ausbildung ein wichtiges Anliegen ist. Für mit besonderen Mitteln und Methoden gewonnene Daten gilt dies jedoch nicht; für sie ist in Satz 4 die Anonymisierung als Regelfall vorgeschrieben.

Zu Nummer 24 (§ 39 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1):

Zu Buchstabe a:

Mit dem Einschub in Satz 2 Nr. 1 soll klargestellt werden, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen auch berührt sind, wenn die Daten noch für ein Rechtsbehelfsverfahren von Bedeutung sein können. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes verlangt, dass Daten, die der Betroffene für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder sonst für die Geltendmachung seines Datenschutzrechts bei der zuständigen Stelle benötigen kann, nicht gelöscht, sondern nur gesperrt werden dürfen, wenn sie zu anderen Zwecken nicht mehr gebraucht werden (Absatz 348 ff.); dem trägt die Regelung Rechnung. Daten, auf deren Inhalt es für einen Rechtsbehelf nicht ankommen kann, sind sofort nach Satz 1 zu löschen. Für Daten aus der Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung, die unter Verletzung des Kernbereichs privater

Lebensgestaltung erhoben wurden, sehen § 33 a Abs. 3 Satz 2 und § 35 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Sonderregelungen vor; diese Daten sind unabhängig von ihrer Bedeutung für spätere Rechtsbehelfsverfahren unverzüglich zu löschen. Siehe hierzu auch die Begründung zu Nummer 13 Buchst. c und Nummer 17 Buchst. b.

Zu Buchstabe b:

Der bisher in Satz 3 enthaltene Zusatz, wonach die Daten mit einem Sperrvermerk zu versehen sind, wenn sie gesperrt werden, ist im Hinblick auf die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes überflüssig und soll daher entfallen.

Zu Nummer 25 (§ 42 Abs. 1):

Die konkrete Ministeriumsbezeichnung wird auf die allgemein den Ressortbereich nennende Bezeichnung umgestellt; siehe auch die Begründung zu Nummer 22.

Zu Nummer 26 (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2):

Der Zweck der Verfolgungsvorsorge wird gestrichen; siehe hierzu auch die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 27 (§ 45 a):

Zu Buchstabe a:

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem am 23. Mai 2006 veröffentlichten Beschluss vom 4. April 2006 (1 BvR 518/02) zur Rasterfahndung nach nordrhein-westfälischem Recht Anforderungen an die polizeirechtlichen Befugnisse zum Einsatz dieses Mittels aufgestellt, an die § 45 a anzupassen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat verlangt, dass die Rasterfahndung nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person eingesetzt wird und dieses Instrument im Vorfeld der Gefahr ausgeschlossen. Dem trägt die Neuformulierung des Absatzes 1 Satz 1 Rechnung, indem auf die Gefahr abgestellt wird, dass Straftaten gegen bestimmte, näher benannte Rechtsgüter begangen werden. In Betracht kommen sollen neben Straftaten gegen die durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich benannten Rechtsgüter auch Straftaten, durch die schwere Umweltschäden oder schwere Schäden für bedeutende Sachwerte drohen; in diesen Fällen wird zumeist eine gemeine Gefahr mit unabsehbaren Schadensfolgen gegeben sein. Verhältnismäßig ist die Rasterfahndung aber auch dann, wenn nicht mit einer unübersehbaren Schadensentwicklung zu rechnen ist, der drohende Umwelt- oder Sachschaden aber als schwer einzustufen ist, wobei nur bedeutende Sachwerte geschützt sind. Hauptanwendungsfall für die Rasterfahndung wird die Abwehr von Terrorakten sein; dies entspricht der ursprünglichen Zielsetzung des § 45 a, der nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eingeführt wurde.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 Satz 1 wird die konkrete Ministeriumsbezeichnung auf die allgemein den Ressortbereich nennende Bezeichnung umgestellt; siehe auch die Begründung zu Nummer 22.

Zu den Nummern 28 (§ 50 Abs. 1), 29 (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) und 30 (§ 64 Abs. 3):

Die konkrete Ministeriumsbezeichnung wird auf die allgemein den Ressortbereich nennende Bezeichnung umgestellt; siehe auch die Begründung zu Nummer 22.

Zu Nummer 31 (§ 69):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die mit Gesetz vom 21. Juni 2005 erfolgte Umbenennung des „Bundesgrenzschutzes“ in „Bundespolizei“.

Zu Buchstabe b:

Die konkrete Ministeriumsbezeichnung wird auf die allgemein den Ressortbereich nennende Bezeichnung umgestellt; siehe auch die Begründung zu Nummer 22.

Zu den Nummern 32 (§ 79 Abs. 1) und 33 (§ 94):

Die konkrete Ministeriumsbezeichnung wird auf die allgemein den Ressortbereich nennende Bezeichnung umgestellt; siehe auch die Begründung zu Nummer 22.

Zu Nummer 34 (§ 97 Abs. 3 und 4):

Durch die Änderung wird die Zuständigkeit zum Erlass von Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr vom Ministerium für Inneres und Sport auf die Landesregierung übertragen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuständigkeitsregelungen in Verordnungen im Rahmen eines Regelungskonzeptes übersichtlicher zu ordnen. Die Übersichtlichkeit der Zuständigkeitsverordnungen leidet derzeit vor allem darunter, dass unterschiedliche Systematisierungsansätze verfolgt werden. Geprägt ist der Normenbestand durch Zuständigkeitsverordnungen, die nach Sachgebieten ausgerichtet sind. Es gibt jedoch auch Zuständigkeitsverordnungen, die unabhängig von Sachgebieten nach Zuständigkeiten einzelner juristischer Personen oder Behörden ausgerichtet sind. Problematisch sind unter diesem Gesichtspunkt die Allgemeine Vorbehaltsverordnung, die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht und die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr. Es ist daher beabsichtigt, diese drei Verordnungen aufzulösen und deren Regelungen auf bereits bestehende oder erst noch zu schaffende sachgebietsorientierte Zuständigkeitsverordnungen zu verteilen. Eine solche Verteilung gelingt aber nur dann, wenn die Verordnungsermächtigungen auf dieselbe Institution lauten. Die Ermächtigungen für die Regelungen in der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung und der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht lauten auf die Landesregierung. Auch die - teilweise bundesrechtlichen - Verordnungsermächtigungen für die Regelungen, mit denen sich eine Zusammenführung in den Sachgebieten anbietet, lauten auf die Landesregierung. Zu den Regelungen in der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr hingegen ist bislang das Ministerium für Inneres und Sport ermächtigt, das allerdings nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium handeln kann. Ohne eine Umstellung dieser Ermächtigung auf die Landesregierung müssten vorgesehene sachgerechte Zusammenführungen von Zuständigkeitsregelungen unvollständig bleiben oder gänzlich unterbleiben.

Zu den Nummern 35 (§ 98), 36 (§ 102 Abs. 3 Sätze 1 und 2), 37 (§ 103 Abs. 2), 38 (§ 106 Abs. 1) und 39 (§ 110 Abs. 2):

Die konkrete Ministeriumsbezeichnung wird auf die allgemein den Ressortbereich nennende Bezeichnung umgestellt; siehe auch die Begründung zu Nummer 22.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04, Absatz 85 ff.) reicht der Hinweis auf die Einschränkung von Grundrechten in § 10 Nds. SOG angesichts der Warnfunktion des Zitiergebots nicht aus, wenn mit einer Änderung des Gesetzes neue Einschränkungen bereits zitierter Grundrechte verbunden sind. Da das Zitiergebot seine Funktion im Gesetzgebungsverfahren erfüllt, wo es dem Gesetzgeber die mit einem Gesetz verbundenen Grundrechtseinschränkungen bewusst machen soll, muss allerdings keine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgen, sondern es genügt, wenn der Hinweis auf die Einschränkung von Grundrechten im Änderungsgesetz, mit dem die Grundrechtseinschränkungen beschlossen werden, enthalten ist.

Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit können durch die Entnahme von Blutproben und andere körperliche Eingriffe nach dem neuen § 22 Abs. 4 Satz 2 erfolgen (Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b). Durch die teilweise Aufhebung des Richtervorbehalts in § 33 a (Artikel 1 Nr. 13 Buchst. f) verändert sich der mit der Standortbestimmung von Mobiltelefonen verbundene Eingriff in das Fernmeldegeheimnis. Die Änderungen des § 35 (Artikel 1 Nr. 17) beschränken die bislang zulässigen Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, führen also nicht zu neuen Grundrechtseingriffen. Im Hinblick auf die umfassende Veränderung der Eingriffsvorausset-

zungen und die Regelung zur Datenverarbeitung in § 35 Abs. 4 Satz 2 wird das Zitat jedoch vorsorglich angebracht.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Geltung der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 33 a bis 33 c Nds. SOG ist nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 13. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 362) befristet bis zum 18. Dezember 2008; diese Befristung gilt auch für die mit diesem Gesetz erfolgten Änderungen.